Englische und preußische Steuerveranlagung

Ein Vergleich des englischen mit dem preußischen System der Einkommensbesteuerung (Quellenprinzip contra Empfängerprinzip).

Von Heinrich Dietzel





Duncker & Humblot reprints

Schriften

des

Vereins für Sozialpolitik.

157. Band.

Neue Veiträge zur Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft.

Berausgegeben von Seinrich Serkner.

3meiter Teil.

Seinrich Dietel: Englische und preußische Steuerveranlagung. Ein Vergleich des englischen mit dem preußischen System der Einkommensbesteuerung (Quellenprinzip contra Empfängerprinzip).



Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1919.

Englische und preußische Steuerveranlagung

Ein Vergleich des englischen mit dem preußischen System der Einkommensbesteuerung (Quellenprinzip contra Empfängerprinzip).

Von

Heinrich Dießel.



Verlag von Duncker & Sumblot. München und Leipzig 1919. Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg Pierersche Hosbuchbruderei Stephan Geibel & Co.

Inhalt.

Cinleitung	1
I. Das englische Syftem und seine Bewertung durch die beutsche Wissenschaft	ę
II. Borurteile betreffs der Income tax	14
 III. Ginmände wider das Quellenprinzip	20
IV. Die finanze und sozialpolitische Überlegenheit des Quellenprinzips	32
V. Das Quellenprinzip und das Ginkommen aus Rapital= vermögen	41
1. Mangelhafte Einsteuerung dieses Einkommens bei Empfängerprinzip; Umfang der Defraude. S. 41. — 2. Gewaltige Zunahme dieses Einskommens zusolge des Krieges. S. 45. — 3. Gesahr der Steuerslucht ins Ausland. S. 47.	
VI. Das Quellenprinzip und das sonstige Ginkommen 1. Unternehmergewinn. S. 54. — 2. Bodenrente. S. 55. — 3. Arbeits= entgelt. S. 57.	55
Shiukmort	61

Literatur.

- R. v. Raumer, Das britische Besteuerungsspftem. 1809.
- C. G. Kries, Ergebniffe ber preußischen Sinkommensteuer und Borschläge zu ihrer Berbefferung: in "Zeitschrift f. d. ges. Staatsw.". 1855.
- P. Saenfel, Erbichaftssteuer in England. Finanzarchiv, Bb. XXV.
- E. Lauterbach, Staats- u. Kommunalbesteuerung in Deutschland, England usw. 1906.
- B. G. Dert, Besteuerung ber Ausländer im britischen Reich. 1910.
- D. Lot, Finanzreform im heutigen England. 1910.
- F. Sarzendorf, Ginkommensteuer in England. 1914.
- B. Prion, Steuers und Anleihepolitik in England mährend bes Krieges. 1918. Fabian Society, Wie bezahlen wir ben Krieg? 1918.
- G. Bamberger, Finanzvorschläge. 1915.
- S. Die gel, Reichsnachlaßsteuer ober Reichsvermögenssteuer. 1909.
- F. Meifel, Stand und Wert der deutschen Finanzwiffenschaft, in: "Schuhmacher- Spiethoff Jahrbuch" usw. 1918.
- M. E. Schäffle, Syftem ber Steuerpolitik. 1880.
- B. Rofcher, Syftem der Finangwiffenschaft. 1880.
- G. Cohn, Syftem ber Finanzwissenschaft. 1889.
- 28. Bode, Grundzüge ber Finanzwiffenschaft. 1894.
- Ab. Wagner, Spezielle Steuerlehre, in: G. v. Schönberg, Handb. d. Pol. Öf. (4. Aufl.)
- Mb. Bagner u. S. Deite, Finangwiffenschaft, Teil III. 1912.
- 2B. Lot, Finangmiffenschaft. 1917.
- Staatsfefretar Schiffer, Deutschlands Finanglage und Steuerpolitif. 1918.

"Es wäre gut," meinte Graf Pojabowsfy in der Reichstagssitzung vom 1. März 1918, "wenn der Schatzefretär mit den Bertretern der Einzelsstaaten einmal darüber beriete, wie die Steuerveranlagung technisch zu versbessern ist; eine wesentliche Besserung tut unbedingt not." Bald darauf erklärte der preußische Finanzminister, die Steuerveranlagung müsse "intenssiver vertieft und viel weiter ausgestaltet werden . . . erste Boraussetzung der Gerechtigkeit in der Besteuerung ist gleichmäßige Beranlagung; die Gleichmäßigkeit sehlt heute; wir können damit nicht länger warten". Und in dem Bortrag, den jüngst Herr Schiffer über Deutschlands Finanzslage hielt, hieß es: die Hauptsache sei, daß "die neuen Steuern nicht nur geschafsen werden, sondern daß sie auch eingehen; dassür bedarf es völliger Reform des Beranlagungs wesens".

Völlige Reform des Beranlagungswesens — so lautet die dringlichste Forderung des Tages. Heute quält uns die grausame Notwendigkeit, Riesensummen zu mobilisieren mittels Besithesteuerung; das heißt: mittels der Steuersform, welche mit dem Maximum von Beranlagungsschwierigkeiten zu ringen hat. Mag man auch Tabak und Zuder noch fräftiger bluten lassen, den Luxus der Minderheit in noch mehr Gestalten treffen, die Generalakzise noch höher greisen, die Umsätze an der Börse noch ärger bepacken als disher — das Groß der y Milliarden wird nur im Wege der Einkommenss, Erbschaftsund Bermögenssteuer aufgebracht werden können; aus Nücksichten wirtschaftslicher Zweckmäßigkeit und sozialer Gerechtigkeit so aufgebracht werden müssen. Heute drängt diese schon seit lange anstehende Frage gebieterisch zur schleunigen, wurzeltiesen Lösung.

Un Projekten fehlt es nicht. Einige finden nahezu allgemeinen Beifall, find, mindestens teilweise, in Tat umgesett: Vermehrung des Steuerpersonals; Ersetzung der Landräte als Vorsitzende der Veranlagungskommissionen durch hauptamtliche Kommissare. Mit anderen vermag sich die öffentliche Meinung bisher weit weniger zu befreunden.

Der Buch führung szwang, von manchen Seiten eifrig befürwortet, gilt vielen noch als unerträglich. Aber, nachdem er über die Millionen, welche ber Umfatsteuer unterliegen, verhängt worden, scheint mir jeder Grund, Schriften 157 II.

bie Subjekte der Einkommensteuer damit zu verschonen, weggefallen zu sein. Daß er, wenn auch weitesten Kreisen fatal, doch "dem wohlverstandenen Interesse Aller entspreche", überaus erziehlich wirken werde, und, wenn der Steuergesetzgeber sich darauf beschränkt, nur eine kurze "Anschreibung der Einnahmen und Ausgaben" zu heischen, jedermann zugemutet werden dürfe, ist in den Beratungen des Hauptausschusses vom Mai 1918 mit vollstem Recht, von Abgeordneten nahezu aller Parteien, nachdrücklichst betont worden.

Noch stärkeren Widerspruch begegnet wohl der Plan, die Steuerbehörde mit dem Necht zu bekleiden, Banken, Sparkassen, Genossenschaften, Bersicherungsgesellschaften usw. über Bezüge, Guthaben, Effektendepots ihrer Kundschaft zu inquirieren. Zweisellos hat solcher Auskunftzzwang — den übrigens unser Generalgouvernement für Belgien bei der Steuer auf bewegliches Bermögen verfügt hatte (Berordnung von 29. Juli 1917) — Besenken. Aber, je kräftigeres Andrehen der Sinkommensteuerschraube sich des nötigt, desto unumgänglicher wird leider solcher Zwang. Daß die Regierungen des Neichs, bezüglich Preußens von ihm künftig Gebrauch zu machen vorshaben, ist aus verschiedenen Außerungen in letzter Zeit mit Sicherheit zu schließen.

Selbst Verschärfung des Steuerstrafrechts, Belegung der Drückeberger mit Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Chrenrechte, will Manchem noch nicht in den Sinn. Aber absichtliche Hinterziehung — für fahrlässige genügt ja die mildere Form der Geldbuße — weist doch alle Merkmale des Vetruges (§ 263 des Strafgesethuchs) auf. Warum soll denn Betrug gegen "Unbekannt" besser wegkommen als Betrug gegen A.; warum soll, wer sich durch dolose Falschdeklaration einen widerrechtlichen Bermögensvorteil verschafft auf Kosten der Gesamtheit seiner steuerpslichtigen Volksgenossensiel verschafft auf Kosten der Gesamtheit seiner steuerpslichtigen Bolksgenossen, ein Privileg haben vor demjenigen, welcher nur einem Einzelnen wirtschaftlichen Schaden zusügt? Auch Berschärfung des Steuerstrafrechtssteht wohl sicher in Aussicht; in jenem, oben bereits zitierten Vortrage, hat der Schatzserter erklärt: Steuerslucht in Ausland werde künftig, unter anderm, mit Achtung bedroht werden: es wäre eine sonderdare Inkonsequenz, wenn dann nicht auch gegen die, welche Steuerslucht im Inlande treiben, wesentlich härter verfahren würde?

¹ Jur England wird der Auskunftzwang vertreten in dem Fabier-Botum, a. a. D., S. 165.

² Es fehle noch — hat Potthoff jüngft geklagt — die "gesellschaftliche Anerstennung des Sates, daß Steuerdrückerei zu beurteilen sei wie Fahnenflucht"; d. h., um mit der Begründung des Gesetzentwurfs betr. Steuerflucht zu reden, als "Ausstluß einer besonders ehrs und vaterlandslosen Gesinnung". ("Silse" 1918, S. 274.)

Jeber, der unsere Veranlagungsmisere kennt, und sie bildet doch mahrlich ein öffentliches Geheimnis, wird dies Neformprogramm billigen. "Auf die Opinion — schrieb der Freiherr von Stein damals, als die Idee einer straffen Besitzbesteuerung bei uns zuerst auftauchte — ist keine Rücksicht zu nehmen"; der in Steuersachen tief eingewurzelte Egoismus muß niedergerungen, die verwilderte öffentliche Meinung muß "durch ernsthafte Strafmittel berichtigt, darf nicht durch Schonung und Nachgiebigkeit noch mehr irregeleitet werden". Nur ist dieses Programm leider noch nicht "durchgreifend" genug².

Nach Vervollkommnung bes personalen Steuerapparates in quantitativer und qualitativer Sinficht wird zwar - baran fann fein Zweifel fein, bafür gibt's bereits eine ganze Reihe beweisfräftiger Belege 3 - ber Geldftrom reichlicher fließen; aber auch bann noch längst nicht soviel Wasser auf bes Fisfus Mühlen treiben, als biefem, anbetracht bes wirflichen Betrages bes steuerpflichtigen Volkseinkommens eigentlich zukäme. Denn bas Intereffe ber Zensiten, fich tunlichst zu entlasten, ist ungleich ftarfer als bas Interesse der Beamten, sie nach Gebühr zu belaften; im Bergleich zu diesen, die pro patria sich mühen, entfalten jene, die pro domo kampfen, weit größere Energie, find weit erfinderischer in Listen. Berhängt ber Gesetgeber ben Buchführungszwang, fo leitet er zwar manchen, ber fonst vielleicht abgeirrt ware, auf ben Pfad ber Tugend; aber er verleitet auch manchen zur Sünde ber Fälschung. Wird ben Banken usw. ber Auskunftszwang auferlegt, so werden zwar die einen mehr Treu und Redlichkeit üben; aber die andern reagieren dadurch, daß fie ihre Bargelber und Wertpapiere in den ficheren Safen des eigenen Arnheims retten, und schmuggeln nach wie vor. Berschärfung bes Steuerstrafrechts stimmt zwar vorsichtiger; aber, ba es recht schwer hält, ben Pflichtigen absichtliche Sinterziehung nachzuweisen, so fruchtet fie boch nicht allzuviel 4.

¹ Zitiert nach Cohn, a. a. D., S. 416.

² MS "burchgreifende Mittel" bezeichnet Bamberger, a. a. D., S. 34, ben Buchführungezwang uim.

³ In den Berhandlungen des Landtags ist mehrfach mitgeteilt worden, eine wie starte Erhöhung des Steuererträgnisses sich nach Sinsehung hauptamtlicher Kommissiare ergeben habe. — Darüber, daß in England dank Bermehrung des Steuerpersonals Defraude viel seltener geworden sei, vgl. das Fabier-Botum, S. 167.

⁴ Wie viel sie fruchtet, hängt wesentlich bavon ab, ob es gelingt, ben "sehr gewandten Leuten, welche gewerbsmäßig Steuererklärungen aufstellen und Steuerbeschwerden bearbeiten", den "Spezialisten für schwierige Steuerfragen" — über deren Treiben jüngst Graf Posadowski zürnte — das Handwerk zu legen. Darauf müßte bei Berschärsung des Steuerstrasrechts Acht gegeben werden. Sie, die sich selbst keinen "widerrechtlichen Bermögensvorteil verschaffen", tragen oft mehr Schuld

Lon dem bisherigem Zustande urteilt ein Praktiker: "die Technik versfagt vollkommen; nach fast zwanzigjähriger Geltung des Einkommensteuersgesetz sind wir wieder um eine Hoffnung ärmer: der Steuererfolg bleibt, je älter die Steuer wird, destomehr hinter den Erswartungen zurück". Selbst im Falle vollskändiger Ersüllung jenes bisher zur Erörterung stehenden Wunschzettels würde der Steuererfolg nur um Einiges sich verstärken, würden wir binnen kurzem wieder um eine Hoffnung ärmer sein!

Wenn unser Latein mit jenen, wie gesagt, keinenfalls zu verschmähens den Maßnahmen zu Ende wäre, dann träfe der Sat Ad. Wagners zu, daß eine "realistische", das heißt: der Widerstände, auf welche wahrheitsegemäße Veranlagung stößt, sich vollbewußte Auffassung, zu dem Schlusse sühre: durch Besitzbesteuerung könne der Finanzbedarf "bestenfalls nur zu mäßiger Quote gedeckt werden". Dann gälte es, troß gewichtigster das gegen sprechender Gründe, nicht nur Artikel des sogenannten Massenluzus und solche des Eliteluzus noch weit mehr zu bebürden, sondern auch unents behrliche Dinge (bei der Kohle ist's ja bereits geschehen; und die Kohlensteuer wälzt sich fort auf eine Menge von Eristenzgütern) dem Zugriff des Reichs zu unterwersen; dann gälte es, den Abgaben in Steuerform noch weitere in Monopolsorm beizugesellen, "Sozialisierung" zu betreiben aus siskalischen Motiven.

Ohne Zuhilfenahme der Verbrauchsbesteuerung läßt sich die Herkulesarbeit der Mobilisierung der Riesensummen, die unser armes, aus tausend Wunden blutendes Volk sich abzuringen hat, schlechterdings nicht lösen; das gesteht selbst die Sozialdemokratie, soweit vom Doktrinarismus Lassalles freigeworden, zu³. Aber die große Duote des gigantischen Steuerplus kann und muß, widerhole ich, die Besitzbesteuerung heranschaffen. "In den Geldnöten wird, das ist sonnenklar, trotz aller Ausstüge aufs Gebiet der Phantasie, nichts helfen als eine fabulose Einkommensteuer". Was die Fabier für England gesagt haben, trifft auch für Deutschland zu.

als die Benfiten; verleiten biefe, weisen ihnen wenigstens erft die Wege gur Defraude.

¹ Rohde, zitiert nach Bamberger, a. a. D., S. 33.

² Ab. Bagner, in Schönbergs Sandbuch, S. 451 (4. Aufl.).

^{3 &}quot;Kein vernünftiger Mensch wird annehmen, daß die y Milliarden lediglich aus der Bestigbesteuerung entnommen werden können," schreibt 3. B. Keil ("Neue Zeit" 1918, S. 75).

⁴ Fabier=Botum, S. 139, 146.

Die Einkommensteuer — an dies Bekenntnis Bismards seien die erinnert, welche jett bei uns das Lob der "sanstmütigen Akzise" auf Rosten der "grausamen Schatzung" singen, und dabei so gern auf ihn sich berusen ¹ — "ist unstreitig dem Prinzip nach die gerechteste und vernünstigste von allen; welche Mängel auch vermöge menschlicher Unvollkommenheiten ihrer Ausführung ankleben mögen". Die Mängel liegen allein in den Beranlagungssichwierigkeiten ². Diese akzentuieren sich — da jede Erhöhung des Steuerssußes den Anreiz zum Mogeln steigert und zwar nicht nur proportional, sondern progressiv — desto stärker, je größer der Finanzbedarf. Je schärfer der Fiskus den Zensiten zu Leibe zu gehen sich gezwungen sieht, desto höher schwillt dei ihnen die Neigung zur Steuerslucht, womöglich in's Ausland, an; desto sorglicher hat der Fiskus alle Schlupslöcher zu verstopfen. Heute, wo der Finanzbedarf ins nie und nirgends Dagewesene geht, ist den "menschslichen Unvollkommenheiten" mit jenen kleinen Mitteln noch weit weniger beizukommen als vor dem Kriege³.

Aber steht nicht noch ein großes Mittel in Reserve? Ich meine ben Übergang zu der seit alters in England befolgten Steuertechnik. Dort wird das Einkommen erfaßt an der Quelle; das heißt: "bevor es die Berson, welche es bezieht, erreicht". Es wird nicht erfaßt wie bei uns beim Empfänger, der Steuerzahler und Steuerträger zugleich ist, sondern bei einem Dritten, der nur Steuerzahler, nicht Steuerträger sein soll; bei einer Zwischenhand,

¹ Im Lager ber Verbrauchssteuerung gibt es heute eine Neihe wirklich "sonbersbarer Schwärmer": 3. B. W. Schmibt (Abbürdung ber Kriegskoften, 1918); vgl. "Hife" 1918, S. 96.

² Daß die Einkommensteuer, allgemeiner: die Besithesteuerung, nur wegen der Beranlagungsschwierigkeiten, d. h. vom Berteilungsstandpunkte, Bedenken gegen sich habe, nicht vom Produktionsstandpunkte — als, wie die besithende Klasse überall zu sabeln pslegt, Hemmschuh der Kapitalbildung — hat bereits Pitt (Rede v. 18. Februar 1805) klar und scharf betont: "direct taxes are more inconvenient in collection, dut more economical than taxes on consumption"; es wäre "höchst wünschenswert", von der Verbrauchsbesteuerung Abstand zu nehmen; nur machten "peculiar circumstances", eben die Veranlagungsschwierigkeiten der Besteheiteuerung, solchen Verzicht unmöglich.

^{3 &}quot;Wenn wir mehr zu zahlen haben," heißt es bei Meisel (a. a. D.), so wird ärger befraudiert; im Kriege sei "Selbstsucht im größten Stile hervorgetreten, schams los und verbrecherisch". Mit solcher Unmoral, frägt Potthoff ("Hilfe" 1918, S. 218), sollen wir eine Kriegsschulb von 200 Miliarben verzinsen und tilgen? Das sei unmöglich. "Borher muß ein Aufstieg der Steuermoral, der sozialen Bersantwortung und Opserbereitschaft, kommen" — muß diese Sthisterung "vorher" ersfolgen, so werden wir die Berzinsung und Tilgung auf Sankt Nimmerleinstag zu verschieben gezwungen sein!

welche die Steuer weiter geben wird an das eigentliche Steuersubjekt; zum Beispiel beim Zinsschuldner, statt beim Zinsgläubiger. Diese Steuerstechnik, diese Geskaltung der Einkommensteuer als indirekte Steuer — wie die meisten Verbrauchse und Erwerdssteuern gestaltet sind — ist, so meint man drüben, "mainly responsible for the present development of the income tax and the ease, with which it is collected", sür die Größe des Erträgnisses und die Geringsügigkeit des Reibungswidersstandes, unter dem die Income tax erhoben wird.

Während im Frühjahr 1918 der preußische Finanzminister einen Sat der Einkommensteuer von 20 % als ein für ihn unannehmbares "Extrem" bezeichnete — mit vollstem Recht; denn im Zeichen der überkommenen Steuertechnik würde bei so scharfem Anreißen der Steuerschraube "die Ungerechtigkeit eines Zustandes, bei dem der Eine (Beamte) den letzten Groschen versteuert, der Andere (zum Beispiel der Kouponsschneider) noch nicht den dritten oder vierten Teil seines Einkommens", schlechterdings unerträglich werden; würde ein Steuerkampf äußerster Heftigkeit entbrennen — lag dem britischen Unterhause eine Bill vor, welche eine Belastung bis zu 51 % sorderte und Annahme kand. England erfreut sich eben eines Besitzsteuerssystems, dank welchem Hinterziehung längst nicht in dem Maße zu befürchteu steht als in Preußen. Dreierlei kommt in Betracht.

Erstens wird in England die Einkommensteuer schon seit lange unterstützt durch eine allgemeine Erbschaftssteuer. Zufolge solcher Steuer (besonders wenn sie, wie dort, sowohl die Erbmasse als ganze, wie die einzelnen Erbsanteile trifft) erleichtert sich dem Fiskus die Mühe der Einschnung der Zensiten, bezüglich der Prüfung ihrer Selbstangaben zur Einkommensteuer wesentlich; ohne solche Histe "muß die Einkommensteuer stets weit zurückbleiben hinter dem Erträgnis, das nach dem Steuersuß zu erwarten wäre"3. In Preußen sehlt eine allgemeine Erbschaftssteuer. Seit 1913 gibt es sie zwar im Reiche; aber sie befriedigt, eingewickelt in die Vermögenszuwachssteuer, noch keineswegs, nutzt als Wahrheitsbürge vergleichsweise wenig.

Zweitens erfolgt in England bie Deckung bes Finanzbedarfs ber Kommune burch besondere Lokalsteuern; baraus entspringt für die Beranlagung zur Einkommensteuer ein doppelter Vorteil. Einerseits liefert "für

¹ Artifel "Income tax" ber Encyclopaedia Britannica.

² Cohn, a. a. D., S. 424,

³ Th. v. Cheberg, Finanzwissenschaft, S. 318. — Lgl. meine oben zitierte Schrift, wo die Bedeutung der Erbschaftssteuer als "Wahrheitsbürge" ausführlich behandelt wird.

vie Fassionen zur Einkommensteuer die Veranlagung zu den Lokalsteuern ein Kontrollmittel" (Wagner=Deite). Andererseits wirkt das Fürsichstehen der Einkommensteuer dem Hange zur Defraude entgegen: in Preußen wird häufig gemogelt weniger, um den Zugriff des Staates zu entgehen, der bisher ja leidlich milde war; als aus Angst vor den vielerwärts überaus hohen Zusschlägen seitens der Kommunen.

Drittens bietet eben die Technik der britischen Sinkommensteuer selbst weit großere Gewähr wahrheitsgemäßer Veranlagung als die preußische Sinkommensteuer. Auch das Quellenprinzip zeitigt natürlich kein ideales Gregebnis; auch ihm kommen die "menschlichen Unvollkommenheiten" in die Quere; nur weit weniger als bei Empfängerprinzip.

Bei uns ist jüngst viel Aushebens gemacht worden von den heroischen Steuerleistungen jenseits des Kanals; und die Lösung des Rätsels, daß die englische Regierung "wagen durfte, ihre laufenden Sinkünfte in ein Bershältnis zu den Kriegslasten zu bringen, wie es keiner der Kriegsführenden, einschließlich Deutschland auch nur annähernd erreichte" — gefunden in der "politischen Sinsicht des Volks, seinem Verständnis für staatliche Notwendigskeiten, seiner Opferwilligkeit" (Franksurter Zeitung). Allerdings — der Verlauf der Dinge seit dem 9. November bekundet es leider mit furchtbarer Deutlichkeit — sind politische Einsicht und Verständnis für staatliche Notwendigseiten bei uns noch rare Tugenden. Aber, ist drüben die Opferwilligkeit, auf die es doch letztlich ankommt, größer als hüben? Im Votum der Fabier heißt es: "wir sträuben uns noch beinahe eben so kräftig gegen das Steuerzahlen wie früher". Wie erklären sich denn die heroischen Steuerleistungen?

"Bei hohem Steuerfuß," schrieb neulich Oberregierungsrat Porcher in der "Kölnischen Zeitung", "muß jeder Staatsbürger überzeugt sein, daß ebenso wie er selbst auch jeder andere nach seinem wirklichen Einkommen zur Steuer herangezogen werde; dann, aber auch nur dann, wird er hohe direkte Steuer willig ertragen"; sonst kneift er einsach propter invidiam. Diese Überzeugung hat drüben der Staatsbürger dank der Flankierung der Einkommensteuer durch die Erbschaftssteuer, dem Fürsichstehen der Einkommensteuer, dem Quellenprinzip. "Die erfahrensten Steuerbeamten glauben, daß nicht mehr als 1% des steuerbaren Einkommens der engelischen Sinkommens der einstelle Sinkommens der einstelle Sinkommens der einstelle Sinkommens der einstelle Sinkommens der einschlieben der Sinkommens der einstelle Sinkommens der einschlich sinkommens der einschlich sinkommens der einschlieben sinkommens der einschlieben sinkommens der einschlich sinkommens der einschlieben sinkommens der einschlich sink

¹ So bezeichne ich im Folgenden kurz das bei uns übliche Ginsteuerungs- verfahren.

² Fabier-Botum, S. 167. Aus anderen, unten zu berührenden Ausführungen

überhaupt etwas weiß von öffentlichen Dingen — daß nur gewisse Gruppen gemäß ihrem wirklichen Einkommen zahlen; andere weniger, häusig weit weniger, als sie sollten. Daher erträgt der Engländer eine Steuer, die bis zu 51% des Einkommens kapert. Der Preuße dagegen dürfte, solange das Empfängerprinzip aufrecht bleibt, selbst eine Steuer, die bei 20% Halt machte, nicht hinnehmen; da dann Steuergerechtigkeit umschlüge in schlimmste Willfür, "deren Grad abhinge von dem Maße der Kühnheit oder Frechheit der Einen und von dem Rechtsgefühl der Andern" (Meisel).

Über mangelnde "Großzügigkeit" hat man bei uns besonders aus dem Lager der Radikalen geklagt: England, welches das ungeheuerliche Steuersplus zumeist im Wege der Besitzbesteuerung bewältigte, hätte uns "Vorbild und Ansporn sein müssen" (Frankfurter Zeitung). Aber das britische Beispiel hinsichtlich Wahl der Steuersorm läßt sich nicht nachahmen ohne Rezeption der dortigen Steuertechnik!

bes Botum ist aber zu entnehmen, daß wohl erheblich mehr entgeht als 1%o — nur viel weniger als bei uns.

1. Das englische System und seine Bewertung durch die deutsche Wissenschaft.

England bebient sich ber indirekten Methode der Einkommensbesteurung bereits seit 1803.

Damals herrschte ärgste Klemme; 1792/1800 war die Staatsausgabe von 20 auf 57 Millionen L, die Staatsschuld von 262 auf 637 Millionen L gestiegen. Uns, die wir gewöhnt sind "in Milliarden zu denken", mutet dieses Wachstum auf den ersten Blick ziemlich bescheiden an. Aber bei Erwägung, daß das Inselreich damals erst 12 Millionen Einwohner zählte, die zumeist ein nur recht fümmerliches Ausstommen hatten , begreift sich, daß es den Zeitgenossen "truly gigantie" vorkam. Nachdem Pitt zunächst vergeblich versucht hatte, das Gleichgewicht im Budget durch gewaltsames Emporsehen der Verbrauchsabgaben zu erreichen, schrieb er 1797 eine 10% ige Einkommensteuer aus, die aber wegen "shameful evasions or rather scandalous frauds", wie er klagte, kaum 6 Millionen L brachte, statt, wie veranschlagt, 10 oder schlimmstenfalls $7^{1/2}$.

Nach dem Frieden von Amiens verabschiedet, kehrte die "inc. and prop. tax", da alsbald die Türen des Janustempels wieder aufsprangen, schon im folgenden Jahre zurück. Unter gleichem Namen, aber gewandelt in einem wesentlichen Bunkte. Abdison, der jetige Schatkanzler, war der Überzeugung, daß nicht die Steuer an sich — nicht das unerhörte Unterfangen, die besitzende Klasse gemäß ihrem wirklichen Einkommen zu belasten; dies Unterfangen, dessen sich bisher nur die sonderbaren Schwärmer vermessen hatten, welche dem Sonnenkönig zur "dime royale" rieten — den klägslichen Mißersolg des Experiments von 1797 verschuldet habe?. Sondern das irrationelle, mit den "menschlichen Unvollkommenheiten" zu wenig rechsnende Veranlagungsversahren.

Die frühere Steuer war eingetrieben worden bei dem zur Deklaration seines Totaleinkommens verpflichteten Empfänger. Die neue wurde erhoben an der Quelle: beim Pächter, Mieter, Zinsschuldner, Arbeitgeber; auf "disclosure" des Totaleinkommens verzichtete der Fiskus, begnügte sich mit möglichst ers

Der wirtichaftliche Aufschwung Englands hatte ja erft gegen 1780 begonnen!

² hert, a. a. D., S. 7.

after Ermittlung der Teileinkommen (Bobenrente usw.). Und — nunmehr kam bei zunächst bloß $5\,^{\circ}$ oigem Steuersuß gleich viel ein wie 1797/1802 bei $10\,^{\circ}/o$. Nach Erhöhung des Steuersußes auf $10\,^{\circ}/o$ stieg das Erträgnis auf 16 Millionen \mathscr{L} ; fast das Dreifache des Produktes der Vorläuferin.

Als das Ringen um der Welt alleinigen Besitz sein Ende gefunden, sah sich das britische Kabinett gezwungen, dies so elastische Decungsmittel das es, wenn auch mit ermäßigtem Satz, gern in der Hand behalten hätte, dranzugeben. Erst 1842 — zufolge Mißernten, Unruhen in China und Indien, Berminderung der Post= und der Zolleinkünste mußte eine Menge Geld herbeigeschafft werden — gelang es Peel, dem Haus der Gemeinen eine Bill abzuringen, welche die Abgabe von 1803, trot aller Wandlungen, die Englands Wirtschaftsleben seitdem durchgemacht, auferstehen ließ "wie ein Phönix aus der Asche seinen und vissenschaftliche Autoritäten (Senior, Mill, Fawcett, Giffen) das Kind der Kriegsnot auf Herz und Rieren prüften; so viele "most important changes" der materielle Inhalt der Income tax auch erfuhr — der Trick des "Abfangens an der Quelle", den 1803 ein guter Menschenkenner ersann, ist meines Wissens völlig unangesochten ges blieben; an diesem Prinzip ist von 1842 bis heute hartnäckig festgehalten worden!

Die indirekte Methode hat sich eben glänzend bewährt; dank ihr klingt drüben ungleich mehr Geld in den Staatskasten, als hüben bei direkter Methode 2. Weil jene dem Steuerbetrug so viel wirksamer wehrt als diese, bringt in England selbst brutales Manipulieren mit der Steuerschraube — wie einst im Krimkrieg und im Burenkrieg, und jetzt wieder — die Volksstimme nicht zum Schreien; wenigstens nicht über Willfür. Während des Krieges (vom Fiskaljahr 1914/15 bis einschließlich 1917/18) hat die Income tax, deren Erträgnis 1913/14 sich auf 47 Millionen L belausen hatte, zusolge immer stärkerer Erhöhung des Steuersußes insgesamt rund 600 Millisonen L geliefert — im Durchschnitt also 150 Millionen L, das mehr als Dreisache des Erträgnisses des letzten Friedensjahres; für 1918/19 war ein Erträgnis von 290 Millionen L vorgesehen. Daneben hat noch die Erbschaftssteuer, deren Steuersuß nicht erhöht wurde, etwa 120 Millionen L beigetragen; und die Kriegsgewinnsteuer, die zuletzt bis 80 % ging, 360 Millionen L3.

¹ Es murde nur die Befreiungsgrenze, welche früher bei 50 & Gesamtseinkommen gelegen hatte, jetzt auf 150 & hinaufgesetzt und den landwirtschaftlichen Pächtern eine Ermäßigung des Steuersatzs zugestanden; Harzendorf, a. a. D., S. 58.

2 Bgl. unten V u. VI.

³ Genauere Angaben bei W. Prion, a. a. D.

Bett gebietet sich auch in Deutschland folch brutales Manipulieren; noch brutaleres, als in England jemals stattzufinden brauchte. Jedoch, wenngleich von den verschiedensten Seiten auf völlige Reform bes Beranlagungs= mejens, als unumgängliche Borbedingung, gedrungen wird, ift die Diskuffion bisher steckengeblieben bei jenen zwar durchaus vertretbaren, aber eben nur kleinen Mitteln, die oben angemerkt wurden; bei fekundären Fragen. Die Rardinalfrage ber Ginkommensteuertechnik, direkte ober indirekte Methode, hat man meines Wissens noch niemals auch nur ernftlich gestellt, geschweige benn eingehend untersucht. Deshalb nicht, weil bei uns die Überlegenheit bes Empfängerprinzips über bas Quellenprinzip jum Glaubenssatz geworben. Un die wenigen Reter (siehe unten) stört man sich nicht mehr, läßt sie reden, ohne fie ber Widerlegung zu murdigen.

Einst war die Income tax — nachdem allerdings F. v. Raumer, ihr erfter Kritifer, fie als ein "auf immer abschredendes Beispiel" gebrandmarkt, und auch Kries, der in den Fünfzigern die Beelsteuer gründlich unter die Lupe nahm, sie als für unsere Verhältnisse keineswegs angebracht zensiert hatte 1 - "bas auf bem Kontinent und nicht am wenigsten auch in der deutschen Theorie überschwenglich gelobte Fbeal" (Ad. Wagner). Vor der Miguelichen Campagne — bamals als bas preußische Ginkommensteuergeset noch jedes "läftige Gindringen" verbot, mahrend in England zwar bie Bloglegung des Totaleinkommens unterblieb, dafür aber die Teileinkommen (Bobenrente usm.) in recht inquisitorischer Weise and Licht gezogen murben - traf unfer Syftem wegen der geradezu kläglichen Unergiebigkeit und der geradezu schmählichen Ungerechtigkeit, die es zur Folge habe, herbster Tadel.

Nach Einführung bes Deklarationszwangs schlug bann bie Stimmung Für eine Weile schien es, als ob wir es "so herrlich weit gebracht". Mit einem Rud mar ja bas Steuererträgnis emporgeschnellt, ftieg auch weiterhin ziemlich rasch. Jest erklang die frohe Botschaft, daß "wenigstens für die fassionspflichtigen Ginkommen ausreichende Beranlagungsmittel" zu Gebote ftunden; "immer befriedigender" murden die Angaben2.

Doch bald wich bieser Optimismus; von verschiedensten Seiten famen wieder Klagen über weitest verbreitete, arge Drudebergerei3. Ausnahme eines allerdings wichtigen Fortschritts (Ausfunstspflicht ber Unternehmer für die Bezüge ihres Personals) blieb alles beim alten.

¹ K. v. Raumer, a. a. D., S. 210; Kries, a. a. D., S. 390.

² Gerlach, im SBB. der Staatswiffenschaften, Bb. IV, S. 718. - Bode, S. 351.

³ Bgl. die Zitate aus S. Delbrück, Meisel, Robbe bei Bamberger, a. a. D., S. 32/34.

burch ben Landtag geforberte, vom Regierungstische als unbedingt notwendig anerkannte "organische Neuordnung" zu bewirken durch Sinführung ber indirekten Methode, diese Möglichkeit auch nur in Betracht zu ziehen, kam keinem in den Sinn. Die Akten über die Sache Duellenprinzip contra Empfängerprinzip galten eben als geschlossen: res judicata!

In G. Cohn, bessen Lehrbuch unmittelbar vor Beginn ber Niquelsschen Campagne erschien, hatte bas englische System für lange Zeit den letten Anwalt gefunden. Bon L. v. Stein war es kurzerhand verworsen worden; dessen genialer Ungeduld lag die so verzwicke, kasuistische Income tax durchaus nicht: er gestand, erst durch einen Kollegen ausgeklärt zu sein: leider, wie seine sonderbar oberslächliche Kritik bekundet, keineswegs zureichend. Schäffle, sonst so gern bei Beranlagungsproblemen verweilend, nahm nur Aft von der jenseits des Kanals herrschenden "eigentümlichen" Methode, ohne sie mit der normalen zu konfrontieren. Seitens Ad. Wagners, der auf die Einsteuerung als den "schließlich praktisch wichtigsten, auch schwierigsten Punkt" hinzuweisen pslegte, wurde zwar jene Kardinalfrage der Steuerstechnik eingehend, und unter heißem Bemühen, gerecht zu wägen, alles, was am Duellenprinzip Gutes sei, ins Licht zu rücken, untersucht; aber zus aunsten des Empfängerprinzips entschieden.

Gegen dieses Botum haben nur ganz Wenige, und bisher nur mehr beiläufig, Widerspruch erhoben. Am frühesten wohl Lauterbach. Nachdem er bereits 1906, in seinem Buche "Staats- und Kommunalbesteuerung in Deutschland, England usw.", dem englischen System das Wort geredet, betonte er in seinem Aufsatz von 1913: schon allein die Tatsache, daß die Abdisonsteuer ungefähr doppelt soviel geliesert habe wie die Pittsteuer², lasse es doch "als bedenklich erscheinen, daß die deutsche Wissenschaft das englische System verwirft"; seien ihm auch in der letzten, von H. Deite bearbeiteten Auslage des Werks des Altmeisters gewisse Zugeständnisse gemacht, so doch "noch lange nicht in genügendem Umfange"⁸. Neuerdings hat sich die Zahl berer, die von der herrschenden

¹ Er rühmt, daß sich das englische System bewährt habe, im Gegensatzum preußisch-kontinentalen. Wenn er schreibt: man glaube in England mittels des Quellenprinzips "zuverlässiger zur Wahrheit zu gelangen", als, wie sonst üblich, durch Ausgehen vom Totaleinkommen, so teilt er offenbar diesen Glauben. Allerdingssichent auch ihn die Singularität (s. unten II) zu beirren: die Gewohnheit wirke drüben "für Beibehaltung dieser Einschätungsweise, während wiederum in anderen Ländern sich wenig Neigung bekundet hat, diesem Borbilde zu folgen" (S. 413).

² Siehe oben S. 9.

⁸ Lauterbach, Bur Geschichte und Reform ber biretten Steuern, in ber "Deutschen Birtichaftszeitung" 1913, G. 211.

Meinung abweichen, gemehrt. In feinem vortrefflichen Lehrbuch der Finangwissenschaft stellt 28. Lot die wesentlichen, für die indirekte Methode sprechenden Argumente flar und scharf heraus, unterläßt es aber leider, das wider sie beigebrachte Anklagematerial zu entfräften. Ferner ist mehrfach, allerdings immer nur im Borübergehen, von Mitgliedern der Sozialdemokratie, zum Beispiel von Bernstein, das britische Muster gelobt worden. in dem bereits oben gitierten Bortrage Schiffers hieß es: aus "recht beachtenswerten Bründen" sei die englische Einkommenbesteuerung aufgebaut auf Erfaffung ber Einkommenquellen, mährend folche bei uns bloß hinfichtlich der Einkommen aus Grund= und Gebäudebefit und aus Gewerbebetrieb obwalte, (durch die feit der Reform von 1893 den Kommunen überwiesenen Ertragsfteuern); im Reichsschatamt bestehe bie Absicht, eine quellenmäßige Steuerveranlagung auf das Ginkommen aus Rapitalvermögen jeder Art bin zuzufügen 1. Derzeit liegt ein betreffender Gefetentwurf vor 2.

Im folgenden foll gezeigt werden, daß dem englischen Spftem mahrlich "recht beachtenswerte Grunde" zur Seite fteben. Wenn die deutsche Wiffenichaft fich ablehnend verhält, so deshalb, weil sie ihm einerseits mit Vorurteilen entgegentritt, und andererseits gewisse Mängel, welche der indirekten Methode anhaften, überwertet, beren Borzüge vor der direkten Methode unterwertet. -

¹ Gur bas Quellenprinzip ift, ohne fich biefes Ausbrucks zu bedienen, auch Bamberger eingetreten, indem er die "italienische Ginrichtung" der ritenuta diretta und ritenuta dirivolva als "empfehlensrwert, steuertechnisch recht zwedmäßig" bezeichnete (a. a. D., S. 34). Bu biefer Ginrichtung hat aber ja bas englische Syftem, gemäß bem bas Quellenpringip nur folgerichtiger zur Durchführung gelangte, Bevatter gestanden!

² Diefen Gesehentwurf habe ich in Nr. 263 der "Röln. 3tg." fritisiert; mit bem Ergebnis, daß folche quellenmäßige Rapitalrentenfteuer als ifolierte gu perwerfen fei, bas Quellenprinzip vielmehr auf ber gangen Linie in Kraft gefett werben muffe.

Die Frage ift bann in ber "Röln. Btg." mehrfach berührt worden. Um Schluß eines Artifels (27. April) von Thieß über Ertrags= und Ginkommensbesteuerung biek est: die englische Steuertechnik könne, mit ihren "bewunderungswerten Erfolgen besonders im Rriege", einen Fingerzeig betreffs Reform unserer Besithfteuern geben. Dagegen lehnte Borcher in feinem Auffat "Steuerfragen ber Bufunft" (4. Mai) mein Plaidoper für das Quellenpringip ab: es habe zwar "viel Berführerisches", fei aber nicht durchführbar "ohne Berletung des Grundsates der Befteuerung nach ber Leiftungsfähigkeit", und werbe "vor allem die Brogreffivität ber Ginkommenfteuer vollkommen illusorisch machen" - auch dieser Finangpraktiker ignoriert, wie ber Jurift Bamberger, daß bas Duellenpringip in England feit Jahrzehnten herricht Über die Ginmande Porchers fiehe unten III.

II. Vorurteile betreffs der Income tax.

Schon bei der Analyse der I.1 werden Fehler begangen, die dann auf die Kritif abfärben.

1. Stets setzt die Analyse ein mit der Betonung, daß in der I. ein "besonderer, vom kontinentalen abweichender Typuß" (Wagner), eine Steuersform "ausgeprägter Sigenart" (Harzendorf) vorliege. Allerdings ist das Duellenprinzip, ihr artbildendes Merkmal, disher nur in England konsequent durchgeführt, in Italien, Spanien, Österreich, Belgien nur bezüglich dieses oder jenes Sinkommenszweiges; allerdings stellt dieses Prinzip disher eine Ausnahme dar. Aber hat nicht, dis zu den Siedzigern, die Einkommensteuer selbst nur hie und da bestanden, um später nahezu überall Wurzel zu schlagen?

Auf ben ersten Blid mird jedem bas Empfängerpringip als bas naturliche erscheinen. Fragt man einen Laien, wie er fich die Methode der Gin= fommensbesteuerung vorstelle, so antwortet er unfehlbar: ber Fiskus ermittelt, wieviel Einkommen das Steuersubjekt bezieht und belastet es bemgemäß. Bauban und Boisguilbert — die kühnen Bioniere der Idee einer allgemeinen Besitzabgabe — haben, offenbar ohne alle Strupel und Zweifel, für ihre dîme royale diese direkte Methode gewählt. Wer aber, eingedenf der "menschlichen Unvollfommenheiten", fich fagt, daß mahrheitsgetreue Dekla= ration nur erhofft werden durfe von einer Minderheit, deren Steuermoral über dem Durchschnitt steht; und daß die staatlichen Organe, denen die Beprüfung ber Selbstangaben ber Zensiten, bezüglich die Ginschätung bes Totaleinkommens diefer obliegt, folche bornenvolle Aufgabe nur höchst unvollkommen zu löfen vermögen — dem wird das Empfängerprinzig probles matisch werben. Mich bunkt, daß bei "realistischer Auffassung"2 - einer folden, welche mit Menschen rechnet, wie fie find, nicht wie fie fein follten oder sein könnten — als das natürliche das Quellenprinzip erscheine: gemäß bem, soweit es angeht, der Fiskus nicht den belastet, welcher Einkommen bezieht und daher den "Racker Staat" zu beknappen strebt, sondern den, von welchem er Einkommen bezieht; einen Dritten, ber die Steuer auslegt, fie

¹ Bon hier ab ift Income tax mit I. abgefürzt.

² Bgl. oben C. 4 das Bitat aus Wagner.

bem Empfänger bes Einkommens in Nechnung zu stellen befugt ift, und baher keinen Grund hat wiber ben Stachel zu loden.

Das Quellenprinzip mag den oder jenen Haken; daraus mag sich seine bisher nur geringe Verbreitung erklären. Aber die Frage, direkte oder indirekte Methode — gerader Weg: Einsteuerung des Totaleinkommens beim Empfänger; oder Umweg: Einsteuerung des Totaleinkommens durch Belastung derer, welche dem Steuerzahler die Teileinkommen zusühren, aus denen jenes sich summiert — muß als eine völlig offene behandelt werden. Unterstreicht man von vornherein das Quellenprinzip als eine Beson der = heit Englands, so wird dadurch das Urteil zugunsten des Empfänger= prinzips kaptiviert; eine Ausnahme hat immer die Vermutung gegen sich.

Im Bereich der Verbrauchsbesteuerung steht bisweilen die direkte, ganz überwiegend aber die indirekte Methode in Kraft. Der Fiskus ermittelt nicht den Totalverbrauch des Trinkers, des Rauchers. Er belastet vielmehr den Produzenten von Branntwein, von Tabak; bezüglich den Händler — also einen Dritten, der die Steuer auslegt, sie dem Konsumenten, durch entsprechende Erhöhung des Preises des steuerpflichtigen Objektes, in Rechnung zu stellen besugt ist, und dem daher (wenigstens sofern er der Überwälzung sicher zu sein glaubt) das Motiv zur Defraude sehlt.

Jedesmal, wenn eine neue Verbrauchsabgabe aufs Tapet kommt, so jüngst zum Beispiel die Weinsteuer, wird die Alternative, Umweg oder gerader Weg, sorgsam erwogen. Das heißt: im Bereich der Verbrauchsbesteuerung gilt die Frage als eine offene; mährend sie, was die Einkommensteuer anslangt, bei uns, wie oben bereits augemerkt, im Sinne des Empfängerprinzips entschieden gilt, die Konkurrenz des Quellenprinzips keine Beachtung mehr findet.

2. Überaus häufig wird die I. charafterisiert als ein "Kompler von Ertragssteuern"; mit dem, "was bei uns Einkommensteuer heißt", sei sie "nur beschränkt vergleichdar". Da nun die Ertragssteuern nahezu überall entweder beseitigt oder zu durchaus untergeordneten Gliedern des Deckungsorganismus geworden sind, drückt man der I. nit solcher Abstempelung das Stigma der Rückständigkeit auf; wozu noch bei dieser Spezies verweilen, deren Fortvegetieren jenseits des Kanals sich wohl nur aus dem bekanntlich so "konservativem Sinne" der Briten begreift!

In Wahrheit hat England, indem es die I. von 1803 schuf, gerade seine Absage an die Ertragsbesteuerung vollzogen. Der Ruhm der britischen Finanzpolitik ist gerade, sich die Mühe zuerst des Ausbaues der "quatre

¹ Roscher, Finanzwiffenschaft, § 73.

vieilles" (so pstegen in Frankreich Grunds, Gebäudes, Gewerbes, Personals und Mobiliarsteuer bezeichnet zu werden) und dann der Demontierung dieses Komplexes, in dem das Unzulängliche Ereignis geworden, erspart; den großen Auswand, welchen dies Hin und Her den Bölkern des Kontinents, zum Beispiel Preußen, kostete, nicht nutlos vertan, sondern sofort die Einkommensbesteuerung dei sich eingepstanzt zu haben.

Den Ertragssteuern sei gemeinsam, erklärt Roscher, durchaus zustreffend, daß a) sie statt nach dem "tatsächlichen Ertrage", den das Grundstück usw. "etwa im letzten Jahre gebracht hat", bemessen werden "nach dem mittleren Ertrage, wie der Staat ihn voraussetzt"; b) daß bei Festsetzung des Steuersolls die Schulden, die auf dem Grundstück usw. liegen, "nicht berücksichtigt werden"; c) daß sie, wenn "lange Zeit in unveränderter Höche fortbestanden", sür den späteren Pslichtigen — der bei Erbübernahme oder Kauf zum Beispiel eines Grundstücks das Grundsteuersoll einkalfuliert, einen um dessen kapitalisierten Betrag niedrigeren Preis gezahlt hat — "größtenteils unsühlbar werden".

Keinen dieser Züge weist die I. auf; in ihr verbindet sich nicht, wie ein wohlwollender Beurteiler hervorhebt, "der Gedanke der Ertragssteuer mit dem der Einkommensteuer"; sie wird vielmehr durchaus von letzterem beherrscht. Seit Beginn bezielt sie — das ist das Neue an ihr; dadurch macht sie Epoche — Bebürdung der besitzenden Klasse, der sie sast schließlich obliegt, gemäß ihren wirklichen, wech eln den Einkommen. Sie wird nicht bemessen nach einem, mittelst Abstraction an der Hand gewisser "äußerer Merkmale" herausgeklügelten, mittleren Erkrag, den ein Durchschnittswirt bei "gemeinüblicher Wirtschaftsweise" herausholen könnte, sondern nach dem konkreten, tatsächlichen, durch Deklaration des Psichtigen

¹ Charakteristisch für die englische Besithbesteuerung ift, daß sie "die Aussbildung direkter Ertragssteuern fast ganz unterlassen hat" (Wagner-Deite, Teil III 1, S. 421).

² Bode, a. a. D., S. 157. — Er nennt sie "ein Ertragssteuerspftem mit einstommensteuerartigen Momenten"; sie ift vielmehr ein Ginkommenssteuerspftem mit einigen wenigen ertragssteuerartigen Momenten.

³ In unserer Finangliteratur wird vielsach betont, daß nur für die in der Abt. D (Unternehmergewinn usw.) steuernden Sinkommen Deklarationspflicht bestehe, für das Groß der Einkommen nicht. "Deklaration wird in weitem Maßstad vermieden" — sagte z. B. in seinem oben mehrsach zitierten Bortrage der Staatssekretär zur Empfehlung des englischen Systems.

Bare dem so, dann beftunde allerdings eine Familienähnlichkeit zwischen ber I. und der Ertragsbesteuerung, die ja dadurch, daß sie sich an gewisse "außere Merk-male" halt, mit gewissen Fiktionen arbeitet, um die Berhängung der Deklarations-

 $\mathbf{2}$

— bes jeweiligen Pächters bes Grundstücks, Mieters bes Hauses, Schuldners ber Kapitalrente, Arbeitgebers — festzustellenden Ertrage. Bloß bei Versanlagung des Einkommens der Pächter "sett der Staat voraus", daß es ½ bezüglich ½ ber dem Eigentümer zu entrichtenden Bodenrente ausmache — ein Zugeständnis an die Farmer¹, aber nicht an die Ertragsbesteuerung! Hypothekarische und sonstige Verschuldung sindet Verücksichtigung; nur, zu folge des Quellenprinzips, in anderer Weise als beim Empfängerprinzip. Schließlich: die I. bleibt stets fühlbar, kann nicht zur Reallast werden wie vor allem die Grundertragssteuer. Sie schmiegt sich ja, wie oben schon betont, dem Einkommenwechsel an. Und dazu tritt ja noch der Umstand, daß ihr Steuersuß wechselt mit dem Finanzbedarf — schon diese Veweglichseit der I. hätte sie davor bewahren sollen als "Kompler von Ertragssteuern" hingestellt zu werden; denn ein Wesenszug und ein Haupsschafen der Ertragssteuern ist doch, daß sie sich gegen Variieren des Steuersußes sträuben.

Nur insofern, als die I. zerfällt in eine Reihe von Spezialsteuern, deren Schema sich ungefähr deckt mit dem Ertragssteuerschema, erweckt sie auf den ersten Blick den Anschein einer Ertragsbesteuerung. Aber auch mancher deutsche Staat hat seine Sinkommenbesteuerung gesondert nach den Einkommenszweigen; hat für das Einkommen aus Bodeneigentum andere Borschriften getroffen als für das aus Gewerbebetrieb usw., zum Beispiel der sächsische 2.

3. Mit dem soeben richtig gestellten Frrtum betreffs des Wesens der I. hängt ein gleichfalls weit verbreitetes Mißverständnis des Hauptmotivs für Einführung des Quellenprinzips zusammen.

Die Ertragsbesteuerung dankte ihren Triumphzug fast durch die ganze Kulturwelt zum guten Teile der Tatsache, daß, wo sie waltet, die Fülle des Mammons der Wenigen dem Auge der Vielen sich verbirgt. Anbetracht

Schriften 157 II.

pflicht herumkommt. Aber es handelt sich um einen, seit Alters immer wieder nachsgesprochenen Frrtum. Mit Ausnahme der landwirtschaft;ichen Pächter, deren Sinskommen zu 1/2 bzw. 1/3 des von ihnen entrichteten Pachtzinses angenommen wird, haben alle Zensiten zu deklarieren — nur nicht die endgültigen Sinkommensempfänger wie bei uns, sondern die "distributors of income". Die I. ist "inquisitorial" wie unsere Sinkommensteuer, nur gegenüber anderen Pflichtigen. Vgl. Harzendorf, a. a. D., S. 140, 142, 146, 160, 174, 187.

¹ Wenn ber Pachter weniger Ginkommen bezieht, fo fteht ihm bas Recht, bics nachzuweisen und bemgemäß entlastet zu werben, zu. Bgl. Cohn, a. a. D., S. 413.

² Roscher, Finanzwiffenschaft, § 73, Anm. 14. Schon Lauterbach und Lot haben die "seit Bocke oft wiederholte Wendung", daß die I. einen ertragssteuerartigen Charakter habe, als irreführend bekämpft; sie protestieren nur nicht nachdrücklich genug.

biefer Folge war sie ber Oberschicht weit genehmer als die indiskrete Einstommenbesteuerung. Da nun bei uns die I. als "Kompley von Ertragssteuern" ging, lag es nahe, ihren "Grundcharakter" zu erblicken "in der Tendenz, die Offenlegung der Besitzverhältnisse, welche den unpopulärsten Punkt der Steuer von 1797 gebildet hatte, in geringerem Maße erforderlich zu machen". Ein Fehler zog den anderen nach sich.

Empfahl sich das Quellenprinzip fraglos auch deshalb, weil zu Anfang des 19. Jahrhunderts, wo es zuerst in Kraft gesetzt wurde, wie in den "hungrigen Vierzigern", wo es seine Auserstehung feierte, heftigster sozialer Hader tobte; mußte damals Offenlegung der Besitzverhältnisse bei den Reichen und Wohlhabenden, die im britischen Parlament den Ausschlag gaben, besonders "unpopulär" sein — das Hauptmotiv sür Sinführung des Quellenprinzips war keineswegs die Furcht, anderenfalls (bei Adoption des Empsängerprinzips) den Neid der Masse wider die Minderheit zu entstammen; sondern die Hoffnung, mittelst des Tricks des "Absangens an der Quelle" die besitzende Klasse, welche den Versuch von 1799 durch "shameful evasions or rather scandalous frauds" vereitelt hatte, geziemend zur Aber zu lassen? Das Interesse der Gesamtheit an höchster Ergiedigkeit und Gerechtigkeit der Einsommensbesteuerung hat der indirekten Methode zum Siege verholsen; nicht das Interesse des Kapitals an Verschleierung seiner Schätzes. Das engs

- 1 Magner = Deite, Teil III 1, S. 221. Nur dies Moment wird hier untersftrichen. Die Hauptdifferenz zwischen der Pittsteuer von 1797 und der Addisonsteuer von 1803 liegt aber darin, daß die setzere auf das Quellenprinzip gestellt ift.
- 2 Agl. das Zitat aus einer englischen Regierungsschrift bei Hert (a. a. D., S. 9): "Defrauden sind so schwerer möglich, die Finanzen wirkungsvoller geschützt." Die Einführung des Quellenprinzips, betont Hert, "hat nur dem einen Zweckgedient, die technische Bollkommenheit der Steuer zu sichern, ohne ein Eindringen in die Privatverhältnisse zu gestatten" (S. 8).
- 3 Auch Bocke (a. a. D., S. 157) begeht ben Fehler, die "selbstjüchtige Scheu" vor Bloßlegung als den eigentlichen Grund für Wahl des Quellenprinzips hinzustellen. Tatfächlich war das Motiv der Pittsteuer vor der Addisonsteuer anti-kapitalistisch.

Wie die Dinge lagen, erhellt aus folgenden Ausführungen harzendorfs, der zwar tas Borurteil, als ob sich die 1. als eine "besondere Art der Ertragsbesteuerung" darstelle, teilt (vgl. z. B. S. 143), aber ihr Motiv richtig beurteilt: "Benn man (Ende des 18. Jahrhunderts) auch mit den Stempelsteuern Bermögensteile traf, soweit sie dem Berkehr unterlagen, und mit den assessed taxes solche, die ihre Besteuerungssähigkeit durch den mit ihnen gemachten Auswand erwiesen, so gab es doch . . . Vermögensteile genug, die von diesen Steuern nicht erreicht wurden, und deren Belastung durch die allgemeinen, indirekten Lerbrauchssteuern in keinem Berhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stand. Und da gerade in England der Grundsat der Gleichheit und Gerechtigkeit sowohl in der Theorie als auch längst scho in der Praxis unbezweiseltes Geltungsrecht erlangt hatte, . . . mußten,

lische System wirft — barüber unten — recht antikapitalistisch; bas preußische System, trot ber Offenlegung ber Besitzverhältniffe, welche bas Empfängerprinzip mit sich bringt, wirkt umgekehrt.

Hätte man sich nicht beirren lassen durch die Ausnahmestellung, welche die I. ja dis heute einnimmt; sich nicht verrannt in die Auffassung der I. als eines ertragssteuermäßigen, vom bösen Geiste des Bourgeoiseigennutzes empfangenen Steuertypus, dann würde wohl, sobald das Veranlagungs= problem bei uns akut wurde (was es eigentlich schon seit Beginn der Zuschläge zur preußischen Einkommensteuer geworden war), die direkte Methode zur Diskussion gestellt, mit der direkten sorgsam gewogen worden sein. Allersdings — wenngleich das preußische System nach der übereinstimmenden Meinung aller Kenner der Verhältnisse keineswegs befriedigte, laut dem Urteil schärferer Zensoren sogar "völlig versagte" — doch vielleicht zu leicht befunden.

Denn, mären auch jene baren Vorurteile nicht im Wege gewesen, die so viel beigetragen hatten zur Disfreditierung des englischen Systems, so stand diesem noch eine Reihe von Einwänden entgegen, die als durchschlagend galten.

bei der schweren Belastung der Masse durch die indirekten Steuern, die reichen und reich sten Kreise über diese Besteuerung hinaus herangezogen werden" (S. 14). Daher erfolgte die Einpslanzung einer Sinkommensteuer modernen Stils — die man der besthenden Klasse zwar hinsichtlich der "collection" möglichst bequem machte, aber in einer Form auferlegte, welche höchstes Erträgnis bei gleichmäßiger Belastung sicherte; welche sie außerst kräftig beschwerte! — Bon der Wiedereinführung der I. im Jahre 1842 sagt Cohn (a. a. D., S. 411) richtig, daß sie ein Zugeständnis der bestigenden Klasse an die niedere Schicht bedeutet habe.

¹ Bgl. oben S. 4.

III. Einwände wider das Quellenprinzip.

Einiges Gute billigt die deutsche Wissenschaft dem "besonderen Typus" zu: Geringfügigkeit der Erhebungskoften, Fürsichstehen der staatlichen Abgabe, Beweglichkeit des Steuersußes. Aber — "in der Technik steht Eng land zurück!" Andetracht "wesentlicher Mängel der Bersanlagung", die das Quellenprinzip nach sicht, genügt bis heute, trot der wichtigen Korrekturen von 1907/1910, die I. nur "mäßigen Ansprücken der Gerechtigkeit". Gewisse der "im Zeitalter der Sozialpolitik" zu stelkens ben Forderungen seien zwar erfüllt, doch um den Preis von "Beitläufigskeiten", welche bei uns dank dem Empfängerprinzip entsallen ; gewisse andere, gleichfalls allgemein anerkannte nur bruchstückweise: "im britischen Reiche geht die Anpassung an die richtigen Prinzipien nur langsam vor sich "2".

Sehen wir zu, ob und inwieweit diese Rritif zutrifft?

1. Die "Weitläufigkeiten".

Seit 1803 besteht Steuerbefreiung für die Einkommen unterster Ordenung; seit 1863 Ermäßigung des Steuersatzes für steuerpflichtige Einkommen niedrigen Betrages; seit 1910 hat auch das Kinderprivileg in die I. Einegang gefunden.

Steuerbefreiung usw. kann jedoch nur erfolgen nach Feststellung des Totaleinkommens des Pflichtigen. In England wo die Steuerbehörde in Konsequenz des Quellenprinzips nur Teileinkommen (Bodenrente usw.) gewahrt, benötigt sich daher behufs Verwirklichung dieser sozialpolitischen Postulate in zahllosen Fällen ein "sehr umständliches, lästiges Verfahren"3. "Tausende von Bänden — das wurde schon 1855 als schwerer Mißstand der britischen Technik bei uns gerügt — sind mit Verhandlungen darüber angefüllt, und jährlich kommen noch einige Hunderte hinzu"4.

¹ Magner = Deite, Teil III 1, S. 420; Teil III 2, S. 5, 8, 27, 41.

² Conrad, im SBB. ber Staatsmiffenschaften, Art. "Ginkommensteuer", S. 454.

³ Wagner=Deite, Teil III 2, S. 19.

^{*} Rries, a. a. D., S. 391. — Die von ihm an ber I. geubte Kritit ift, viels fach mortlich, in die Lehrbücher ber Folgezeit übergegangen.

Wenn zum Beispiel ber Zenfit A. über eine Pachtrente von nur 100 & verfügt, so darf er, wenn auch die I. erst bei 160 & (vor dem Krieg) ein= fest, nicht ohne weiteres verschont werden; ihm mag ja noch Einkommen aus sonstigen Quellen zufliegen; baber muß A. nachweisen, daß er insgesamt nicht mehr als 160 & beziehe. Ober wenn B. über eine Hausrente von nur 400 & verfügt, so darf ihm, wenn auch Einkommen zwischen 160 und 700 & (vor bem Rriege) einem geringeren Sate als bem Normalfate unterliegen, Ermäßigung nicht ohne Weiteres zugestanden werden: zuvor hat B. nachzuweisen, daß er insgesamt nicht mehr als r & beziehe. Ebenso ist das Kinderprivileg, das ja nur benen zusteht, deren Totaleinkommen einen gewissen Betrag unterschreitet, erst nach solcher Demonstration zu erlangen. Und "besondere Weitläufigkeiten ergeben sich aus den Steuerrestitutionen wegen kleinen steuerfreien ober steuerermäßigten Einkommen, für bas ber volle Sat (an ber Quelle) abgezogen war"1: wenn C. nur über eine Konfolsrente von 600 & verfügt, also gleich dem B. einen niedrigeren als ben Normalfat beanspruchen barf, jo muß er - ba die Bank von England ihm die Zinsen gefürzt um den Normalfat zahlte - behufs Wiedererstattung bes Unterschiedes zwischen biefem und bem niedrigeren Sat nachweifen, daß er insgesamt nicht mehr als r & beziehe.

Bei uns, wo das Empfängerprinzip herrscht, bleibt dagegen der Zenfit, dessen Totaleinkommen die Behörde für geringer als 900 Mk. erachtet, gänzlich ungeschoren; wird jeder Zensit sofort mit dem Satze, der dem Betrage seingeschätzten oder deklarierten Totaleinkommens entspricht, bedacht; tritt jeder Zensit, dessen Totaleinkommen als unter x Mark liegend festgestellt wird, sofort in den Genuß des Kinderprivilegs. —

Allerdings, durch Schuld des Quellenprinzips erwachsen den Pflichtigen "Unzahl von Schreibereien und Kontrollen" (Bocke), und der Finanzverwaltung beträchtliche Spesen. Weil seine Durchführung "zu viel Mühe
machte", hat man in England das bereits 1803 gewährte Kinderprivileg
bald darauf wieder zurückgenommen, es erst vor kurzem wieder gestattet". Aber nur dieses; um andere "subjektive Momente" hat sich die Behörde
in England dis heute meines Wissens nicht zu kümmern, während ihr bei
uns ja auch die Berücksichtigung sonstiger, "die Leistungsfähigkeit wesentlich
beeinträchtigender Verhältnisse" erlaubt ist. Frägt sich nur, ob deshalb das
preußische System den Vorzug verdiene? Was verschlagen denn die "Weit-

¹ Wagner = Deite, Teil III 2, S. 24.

² Betont bei Wagner = Deite, Teil III 2, C. 222.

läufigkeiten", wenn um diesen Preis der Gerechtigkeits= und der Ergiebig= keitszweck vollkommener erreicht wird?

Nun weiß aber doch Jedermann (wird Gericht gehalten über das Duellenprinzip, so scheint man's leider zu vergessen), daß in Preußen Viele, deren Einkommen mehr als 900 Mk. beträgt, von denen aber die Behörde das Gegenteil annimmt, zu Unrecht Steuerbefreiung erlangen; daß die Behörde Viele, die den Stufen zwischen 900 und 3000 Mk. angehören, zu niedrig einschätz; daß Viele, die den hohen Stufen angehören, absichtlich oder fahrlässig falsch deklarieren, demgemäß weniger zahlen, als sie sollten. Und daß demzufolge die Einkommensteuer — ich komme alsbald darauf zurück — längst nicht das Ergebnis liefert, das sie erbringen würde, ginge alles mit rechten Dingen zu. Auch in England werden Pflichtige, denen es gelingt, bei den Reklamationen, bezüglich Restitutionsklagen dem Fiskus Sand in die Augen zu streuen, zu Unrecht eximiert, mit zu niedrigen Sähen begnadet. Auch dort bleibt das Erträgnis der I. hinter dem Seinsollenden zurück; aber längst nicht so weit, wie in Preußen.

Es führt völlig irre, wenn die Gegner des englischen Systems bei Unterstreichen der Beitläusigkeiten betonen, dabei werde "vielsachen Unterschleisen und Betrügereien Tür und Tor geöffnet". Denn in England liegt den an der Quelle Belasteten, welche Steuerbefreiung usw. heischen, die Beweislast auf; dort haben die Zensiten sozusagen die Offensive zu ergreisen, kefindet sich demgemäß die Behörde in weit günstigerer sinanzstrategischer Position als in Breußen, wo sie den Zensiten zu Leibe gehen muß². Lohnen sich aber für den Fiskus die Rosten — allein diese Folge des "sehr lästigen, umständlichen Versahrens" kommt doch in Betracht! — dient, woran kein Zweisel sein kann, das Quellenprinzip, wenngleich es Weitläussigkeiten herausbeschwört, dem Gerechtigkeits= und Ergiebigkeitszweck ungleich besser als das Empfängerprinzip, so steht England in der Technik nicht zurück, sondern voran³.

¹ Kries, a. a. D., S. 391. 36m folgen Bode u. Wagner Deite, S. 19.

² Den bei uns herrschenden Zustand schilbert Meisel (a. a. D., S. 319): "Der Steuerträger läßt die Steuer an sich herankommen, und wenn sie mehr verslangt, fordert er Beweise über Dinge, die nur er kennt. Bei der ersten Gelegenheit ergibt sich die Tatsache von dem geringen Wissen und der geringen Stärke der Finanzverwaltung: das verstärkt wieder die Stellung und die Zuversicht im Kampk." — Liegt die Beweislast dem Zensiten auf — heißt es bei Wagner-Deite (S. 25, 27) — dann kann die Verwaltung "genauere Belege fordern".

³ Für die Pflichtigen find ja die Reklamationen bzw. Restitutionsklagen fatal; ihnen geht ja die Bloßlegung des Totaleinkommens, zu der sie sich behufs Steuerstefreiung und Steuerermäßigung verstehen muffen, wider den Strich. Aber nicht

Bei uns entfallen zwar die "Weitläufigkeiten", die im Quellenprinzip wurzeln. Wenn aber unsere Steuerorgane die Pflichtigen so scharf packten, wie sie eigentlich müßten; wenn sie das Interesse des Fiskus, mit andern Worten: der Gesamtheit, möglichst viel unter möglichster Wahrung des suum euique hereinzubekommen, so ernst nähmen, wie die britischen Zensiten ihr, auf Herausdekommen gehendes Privatinteresse; wenn sie der Gesahr des zu Wenig so energisch und so allgemein zu wehren suchten, wie die britischen Zensiten der Gesahr des zu Viel — das heißt: wenn unsere Steuerorgane, um sicher zu gehen, stets grundsählich zu hoch einschähren, bezüglich beanstandeten bei auch nur leisestem Verdacht, dann würde auch bei uns, trotz Empfängerprinzip, ein "sehr lästiges, umständliches Versahren" nicht weniger oft wie drüben sich benötigen.

Nur insofern bestünde ein Unterschied zugunsten unseres Systems, als Klagen betreffs Steuerwichererstattung (siehe oben Beispiel C.), wie sie in England so massenhaft statthaben, bei uns nicht vorkämen. Doch daraus ließe sich ein Einwand wider das englische System keineswegs herleiten. Denn, daß die Kosten sich lohnen für den Fiskus, darf hinsichtlich der Restitutionsklagen mit noch stärkerem Nachdruck behauptet werden als für die Neklamationen (Beispiele A. und B.): ohne "Abfangen an der Quelle", seitens der Banken usw., entschlüpft eine große Quote der Kapitalrente 1— zu Schaden der Gesamtheit, zu Schaden der ehrlichen Zensiten. Die beim englischen System auflausenden Weitläusigkeiten sind ein billiger Preis für das durch sie erkaufte große Plus an Ergiebigkeit und Gerechtigkeit!

2. Schwierigkeiten der Durchführung des Postulates der Differentiation und der Graduation.

Besteht Steuerbefreiung in England seit jeher, Steuermäßigung wenigsstens seit 1863, so hat dagegen die Bestriedigung zweier anderer sozials politischer Begehren ziemlich lange auf sich warten lassen: Staffelung des Satzes nach der Art, wie — folgerichtig durchgeführte — Staffelung nach der Höhe des Einkommens.

1. Bei uns rang fich das Bostulat der Differentiation2 bereits

allzu sehr: wie einmal ein britischer Schatktanzler sagte, "beklarieren die Pflichetigen, wenn sie dabei vom Staate etwas herausbekommen, viel williger, als wenn sie, wie in Preußen, es zu dem Zwecke tun, an den Staat zu zahlen" (zitiert nach Lauterbach, a. a. D., S. 211).

- 1 Siehe unten VI.
- 2 Ich verwende im Folgenden die in der englischen Finanzliteratur eingebürgerten, ihrer Kürze halber auch für die unsere zu empfehlenden Ausdrücke "Differentiation"

1894 durch, indem zwecks Zuschlagbelastung des Besitzeinkommens die "Ergänzungssteuer" der Einkommensteuer zugesellt wurde. In England erst 1907; und in anderer Weise, nämlich derart, daß innerhalb der Einkommensteuer Entlastung des Arbeitseinkommens erfolgte.

Zweifellos mird fraft Kombination einer Bermögenssteuer mit der Einstommensteuer den "Ansprüchen steuerlicher Gerechtigkeit" in höherem Grade genügt, als fraft Spaltung des Satzes der Einkommensteuer¹. Aber — jenseits des Kanals sindet ja Differentiation nicht nur innerhalb der Einkommensteuer statt; es gibt dort ja auch eine Erbschaftssteuer. Diese intermittierende Bermögenssteuer bedeutet, gleich unserer laufenden, alljährlich zugreisenden, ein Steuerplus für das Besitzeinkommen². Das heißt: drüben erfährt dieses eine zwiesache Zuschlagsbelastung, ist die "sozialpolitische Aufsassunk gelangt als hüben, wo allein die prinzipiell tadellose, praktisch jedoch viel zu schwächliche Bermögenssteuer funktioniert. Selbst wenn in England innerhalb der Einstommensteuer keine Differentiation statt hätte, wäre das "earned income" ungleich mehr begünstigt als in Preußen.

Bemerkt sei noch: das Quellenprinzip stünde einer Kombination der Einkommensteuer mit einer laufenden Bermögenssteuer, wie bei uns, keines= wegs entgegen. Kümmert sich gleich der Fiskus bei der Einkommensteuer nur um Teileinkommen, so kann doch neben solche Einkommensteuer ohne weiteres eine das Totalvermögen zum Objekt nehmende Steuer treten.

[—] Staffelung bes Ginfommensteuerjates nach ber Art — und "Graduation" — Staffelung bes Cates nach ber H b bes Ginfommens.

Dabei zu verweilen, erübrigt sich. Bemerkt sei nur: wird der Sat der Einkommen steuer gespalten — d. h. Besitzeinkommen mit höchstem, Arbeitseinkommen mit niedrigstem, "gemischtes" (Unternehmereinkommen) mit mittlerem Sate belegt —, so bedeutet das eine recht unvollkommene Lösung des Problems der "Differentiation". Denn das so überaus verbreitete Unternehmereinkommen rührt ja bald mehr aus Besitz, bald mehr aus Arbeit her; das Sinkommen eines Zwergpächters z. B. mag fast ganz "unfundiert", das eines Großpächters stark "fundiert" sein. Alles Unternehmereinkommen, als "gemischtes", mit mittlerem Sate zu belegen, über einen Kamm zu scheren, ist schwere Unbill.

² Wagner=Deite, Teil III 1, S. 420: Ergänzung der Einkommensteuer, in welcher die Art des Einkommens dis 1907 nicht unterschieden war, ersolgte in Engsland "durch die ausgedehnte und verhältnismäßig hohe Erbschaftsbesteuerung, welche einigermaßen wie eine Bermögenssteuer wirkte". Die Erbschaftsbesteuerung wirkte aber damit, wie unsere Besteuerung des Vermögens seit 1893, auch als Zuschlagssbesaftung des Bestigeinkommens. — Besonders klar tritt diese Wirkung der Erbschaftssteuer dann hervor, wenn, wie in England üblich, durch Eingehen einer Lebensversicherung für das beim Todessall zu erwartende Erbschaftssteuersoll vorsgesorgt wird.

Das Quellenprinzig trug auch keineswegs Schuld baran, baß England hinfichtlich Differentiation innerhalb ber Ginkommensteuer fo ftark nachhinkte. Wie in der Schweiz usw. wäre es in England möglich gewefen, reines Besitzeinkommen - bas teils in Abteilung A. steuert (Bobenrente. Hypothekenzing), teils in C. (Kapitalrente aus öffentlichen Werten), teils in D. (Dividende ufm.) - mit höchstem Cate, reines Arbeitseinkommen, das in Abteilung E. steuert, mit niedrigstem, gemischtes Einkommen, das in Abteilung D. steuert, mit mittleren Sate zu treffen. Die besondere Behandlung ber Einkommenszweige — fo follte man stets sagen; nicht wie bei uns üblich, aber irreführend, der Ertragsquellen 1 — erleichtert die Löfung bes Problems ber Differentiation, statt fie zu erschweren. Daß brüben bis 1907 mit Entlastung des Arbeitseinkommens innerhalb ber Ginkommensteuer gezögert murde, erklärt sich einfach daraus, daß eben schon die Erbschafts= fteuer (juft damals verschärft, als hüben die Erganzungsfteuer eingeführt wurde) die Zuschlagsbelastung des Besitzeinkommens wahrlich zureichend beforate.

Darüber, ob Staffelung des Sates nach Art des Einkommens rationeller geschehe durch die laufende oder durch die intermittierende Vermögenssteuer, läßt sich streiten. Hier braucht nur festgestellt zu werden, daß es in England mit Differentiation schon seit lange, seit der Erbschaftssteuerresorm von 1894, wesentlich besser bestellt ist als in Preußen. Und daß, stünde es dort schlechter, die Ursache nicht zu suchen wäre in der Technik der I.: Entlastung des Arbeits. Zuschlagsbelastung des Besitzeinkommens, Ersüllung dieses Punktes des sozialpolitischen Finanzprogramms, geht bei Duellenprinzip genau so an wie bei Empfängerprinzip.

Wenn bei uns hervorgehoben wird, daß gewisse "allgemein anerkannte" Forderungen jenseits des Kanals bisher nur bruchstücksweise erfüllt seien, so benkt man auch weniger an Staffelung des Sates nach der Art, als an Staffelung nach der Höhe des Einkommens.

2. Bis vor furzem war das Postulat der Graduation innerhalb der I. nur höchst inkonsequent zur Geltung gelangt. Und da lag die Ursache

¹ Bgl. oben II.

² Harzendorf erklärt an einer Stelle (S. 162), daß die Differentiation "an der beftehenden Organisation der I. scheiterte". Später (S. 163, 180/181) wird von ihm zugegeben, daß "weniger die Schwierigkeit, sie dem bestehenden System anzugliedern", den Grund der Berzögerung der Reform gebildet habe, als die Schwierigsfeit der Unterscheidung zwischen Kapitaleinkommen und Arbeitseinkommen. Tatsschlich lag nur letztere Schwierigkeit vor.

allerdings in der Technik der I. Eine grundsätlich auf Ermittelung der Teileinkommen sich beschränkende Steuer "kann den Gedanken der Progressivität unmöglich so wirksam ausgestalten", wie eine dem Empfängerprinzip huldigende, Bloßlegung des Totaleinkommens auswirkende. Vor allem als Stein im Wege zum Ziel kräftiger Zuschlagsbelastung der Oberschicht ist das Quellenprinzip bei der deutschen Wissenschaft in Verruf gekommen.

Steuerermäßigung für Einkommen niedrigen Betrages fteht, wie oben bemerkt, in England von jeher. Dhne Degreffivität märe selbst eine Einkommenfteuer, welche wie die I. erft beim Mittelftand einsetz, unertraglich gewesen. Sollte ber foziale Frieden gewahrt bleiben, so mußten die aus dem fogenannten "abatement" (Beranlagung der Ginkommen niedrigen Betrages nur mit einer Quote; je niedriger, mit besto kleinerer Quote) entftehenden "Weitläufigkeiten" — wer die Ermäßigung beansprucht, hat ja nachzuweisen, daß er insgesamt nicht mehr als g & beziehe — in den Rauf genommen werden. Biel machten sie nicht aus. Denn betreffs des Gros der Ermäßigungsberechtigten, das sich zusammensett aus Bachtern, Handwerkern, Rrämern, Fabrikanten unterer Staffel, Subalternbeamten, verfügt die Behörde "über genug Silfsmittel, fann fich nach der Lebenshaltung und Wohnung eine ziemlich genaue Vorftellung von der Größe ihres Totaleinkommens bilden" 2. Zenfiten biefer Stufen (zwifchen 160 und 700 \(\mathbb{E} \)), welche in der überwiegenden Mehrheit nur 1% bis 2%, zahlen, braucht die Behörde nicht allzu scharf zu inquirieren, braucht ihnen die Beweislast nicht allzu dornenvoll zu machen.

Aber, zu je höheren Stufen man die Degreffivität erstreckt hätte, besto rigoroser vorzugehen, mare die Behörde — um nicht hinters Licht geführt zu werden, nicht hohe Steuersummen einzubüßen — genötigt worden. Desto

¹ B. Lot, a. a. D., S. 415. — Im Fabier-Botum wird die "Unvereinbarkeit" des Quellenpringips mit dem Postulat der Graduation noch schärfer betont; S. 156.

² Fabier-Botum, S. 143. — Kries (a. a. D., S. 390), deffen Kritik ber I., wie oben bereits betont, so Biele irregeseitet hat, rügt: das englische System bringe mit sich, daß man "ben für den eigenen Haushalt gemachten Aufwand, sowie über-haupt die allgemeine Kenntnis von der Vermögenslage eines Zensiten nicht wohl als Anhaltspunkt für die von ihm zu entrichtende Abgabe benutzen kann."

Allerdings nicht, da das Totaleinkommen im Prinzip nicht bloßgelegt wird. Aber die Überlegenheit des englischen Systems beruht doch gerade darauf, daß es, zufolge des "Abfangens an der Quelle", von der Benutung solchen höchst unsicheren "Anhaltspunktes" dispensiert! Wo er benutt werden muß — wie beim Abatement-verfahren — steht er beim englischen System genau so zur Verfügung wie beim preußischen System.

mehr mare, zufolge Ausbehnung bes Zwangs zur Bloßlegung bes Totaleinkommens auf eine größere Zahl von Zensiten, der Reibungswiderstand verschärft, wären die Kosten gestiegen; das heißt: desto mehr von gewissen Vorteilen, um derentwillen das Quellenprinzip adoptiert war, wäre brauf gegangen. So blieb es, wenn auch die Schapkanzler einräumten, daß "grundfätlich Alles spreche" für Weiterführung der Staffelung, bei der 700 & Grenze. Erft 1910 fam, ein Hauptstück bes "socialistic budget" Llond Georges, die Supertar. Diefe als "schwachen Unfang" zu kenn= zeichnen 1, ging zwar schlechterbings nicht an. Denn für die Reichen trat boch dadurch, daß die Supertax den Einkommen über 5000 £ (für den 3000 & überschreitenden Betrag) ein Extra von 6 pence aufhalste — bei einem Normalfat von 14 pence, den fie für ihr bereits an den Quellen abgefangenes Einkommen gezahlt hatten — eine Zuschlagsbelastung von 40 % ein; absolut ein Steuerplus von rund 31/2 Million &. Aber ein fonderbar infonsequentes Gepräge wies, hinsichtlich Staffelung bes Sates nach ber Sohe, die I. nunmehr auf.

Bis 1910 hatte sie, wie unsere Einkommensteuer vor 1891, schlecht und recht im Zeichen der Degreffivität gestanden; wie hüben den Ginkommen unter 3000 Mk., so mar drüben den Einkommen unter 700 Leine beträcht= liche Ermäßigung zugebilligt gewesen, mahrend alle höheren Ginkommen bem Normalfaße unterlagen. Jest mar die I. bis zur 700 & Grenze degreffiv; bann wurde fie, für die Einkommen zwischen 700 und 5000 L, proportional; um schließlich, von $5000~\mathscr{L}$ ab, mit einem Schlage, mit einem wesentlich höheren als den Normalfate zu operieren, der jedoch sich nicht weiter erhöhte, für Einkommen von 5000 & ber gleiche war wie für Einkommen von Die preußische Einkommensteuer bagegen ließ ben Sat "mit bedächtger Schnelle", ohne Bruch und Ruck, avanzieren von 2/8 % für Ein= kommen von 900 Mk. bis 4% für Einkommen von 100000 Mk. Auch in Preußen schlug, bei ber 100000 Mt. Grenze, Progreffivität in Propor= tionalität um; auch hier war das Postulat der Graduation nicht tadelfrei burchgeführt; boch flaffte bier, in ber Staffelungsleiter, feine fo breite Lucke wie in England auf der Strecke 700 bis 5000 &.

Die, welche bei uns den Finger auf diese Wunde der I. legten, hatten darin Recht, daß auch nach 1910 im Punkte der Graduation noch manches zu wünschen übrig blieb; den "sozialpolitischen Geist" (Meisel), der bei uns vorwaltete, mußte befremden, daß die Supertar nur die "upper ten" — sie traf wirklich nur rund 11000 Zensiten — herauspickte; daß nach wie

¹ Magner Deite, Teil III 2, C. 27.

vor die Reichen mit 4999 \mathscr{L} zu keinem höheren Satze veranlagt waren, wie die Wohlhabenden mit 701 \mathscr{L} .

Jedoch auch hier verschwand ber Unlag zur Beschwerde, wenn man genguer hinfah. Denn die Erbichaftsiteuer "holte reichlich nach", was bie I. verfaumte, folange fie am Quellenpringip festhielt, verfaumen mußte. Jene "Erganzungssteuer" war folgerichtiger, war ungleich fräftiger progreffiv als unsere Einkommensteuer, welche Staffelung bes Sates nur bis zur 100 000 Mf.: Grenze kannte und, auch nachdem fie bie Zuschläge erfahren, viel gelinder zugriff als die I., gar erst als die so derb dreinfahrende Erbschaftssteuer. Bis zu Kriegsbeginn ist daher in England von jenem, in der deutschen Literatur immer did unterstrichenen Gerechtigkeits= matel ber I. nicht viel Befens gemacht worden. "Das Quellenprinzip zu opfern, um die größeren Gintommen mit höherem Sate heranzugiehen, murbe fich nicht lohnen", schreibt ber Berfaffer bes Ginkommenfteuerartifels bes britischen Handwörterbuchs ber Politischen Ofonomie 1. Das Ziel ließ fich eben, ohne das Quellenpringip zu opfern, erreichen mittelst der Erbschafts= steuer. Gewiß: ba lettere nur eine Buschlagsbelastung ber Besitzeinkommen vollzog, an den Arbeitseinkommen (soweit nicht fapitalifiert) vorüberging, während unfere Ginkommensteuer beibe traf, mar formell bas Problem ber Graduation hüben tadelfreier gelöst. Materiell jedoch drüben: fraft Rombination ber, hinsichtlich Progressivität fragwürdigen I. mit einer selbst weitgehendsten "Ansprüchen steuerlicher Gerechtigkeit" befriedigenden Erganzungsfteuer trugen die Wohlhabenden und Reichen Englands viel, viel schwerere Burbe als die Kapitalmagnaten Preußens. Schon vor dem Rriege stand England, auch was diese Forderung anlangt, in der Technik nicht zurück, sonbern voran!

Heute ist auch innerhalb der I. die Idee der Graduation voll in Tat umgesett; heute steigt deren Sat für Besitze, wie Arbeitseinkommen mit der Stufe, steigt gleichfalls der Sat der Supertax. Heute deklariert — ohnedem ginge ja solch konsequente Ausgestaltung des Progressivitätzegedankens nicht an — die Gesamtheit der Zensiten, mit einer praktisch bedeutungslosen Ausnahme, ihr Totaleinkommen. Die Zensiten mit weniger als 2500 L (erst mit diesem Betrage hört jetzt das Recht auf Ermäßigung auf, das früher bereits dei 700 L abschloß) tun es freiwillig: unter dem Druck der Finanznot hat man sich entschlossen, die "Weitläusigkeiten" auch bei den, eine rigorosere Kontrolle erheischenden Einkommen der Be-

^{1 &}quot;It would not be worth while to abandon the system of assessing income at its source to impose higher rates on the larger incomes"; 39b. II., ©. 378.

güterteren in den Kauf zu nehmen; anbetracht der ungeheuerlichen Steigerung des Steuerfußes, und daher riesigen Plus an Steuerprodukt, machte jetzt das Plus an Erhebungskosten ja noch weit weniger aus als im Frieden. Die Zensiten mit mehr als 2500 L (schon bei diesem Betrage setzt jetzt die Supertax ein, die früher erst die Sinkommen über 5000 L traf) sind dazu verpflichtet: unter dem Druck der Finanznot ist auch die Scheu, durch Zwang zur Bloßlegung den Reibungswiderstand zu verschärfen, überwunden worden. "Heute vereinigt — heißt es im Fabier-Botum — die I. mit außergewöhnlichem Ersolge zwei scheindar entgegengesetzte Prinzipien"; das des Abfangens an der Duelle, demzusolge der Fiskus nur Teileinkommen gewahrt und das daher der Graduation widerstrebt, mit dem "exakter Ermittelung und individueller Veranlagung des Totaleinkommens", das die Bahn für Graduation frei macht².

Ich fasse bas Ergebnis meiner Antikritik furz zusammen:

1. Zwar ift zufolge bes Quellenprinzips die Verwirklichung berjenigen Postulate, welchen die I. voll entspricht, verknüpft mit "Beitläufigkeiten"; aber die Koften lohnen fich durch höhere Ergiebigkeit und Gerechtigkeit, als sie bei Empfängerprinzip erreicht werden kann. 2. Hapert es innerhalb der I. mit Differentiation, so hat an diesem Gerechtigkeitsmakel, ber burch bas Nebeneinander von I. und Erbschaftssteuer seinen Ausgleich findet, das Quellenprinzip keine Schuld. Dafür, daß es innerhalb der I., bis vorm Kriege, noch stärker haperte mit Graduation, ist das Quellenprinzip allerdings verantwortlich; boch macht auch diefer Gerechtigkeitsmakel fachlich nichts aus. da die Erbschaftssteuer, das zweite Ich der I., wie Zuschlagsbelastung für das Besitzeinkommen gegenüber dem Arbeitzeinkommen, so überaus fühlbare Rufchlaasbelastung der höheren Besitzeinkommen gegenüber den niederen erzielt. Nur daß Brogreffivität obwalte, verschlägt, nicht wie sie durchgesetzt wird: ob innerhalb der Einkommensteuer oder durch Kombingtion dieser mit der Erbschaftssteuer3. Aus der Tatsache der Unvereinbarkeit des Quellenprinzips mit konsequenter Ausgestaltung des Progressivitätsgedankens innerhalb der Einkommensteuer ift daher ein durchschlagendes

¹ Bal. oben S. 22.

² Fabier-Botum, S. 144. — Genauer einzugehen auf die Wandlungen, welche die I. mährend des Krieges erfuhr, erübrigt sich.

Barzendorfs verdienftliche Schrift krankt, neben der verkehrten Auffaffung der I. als "Ertragsbesteuerung" (f. oben II), vor allem daran, daß sie das Rebenseinander von Einkommensteuer und Erbschaftssteuer nicht berücksichtigt. Bei einer Kritik der preußischen Einkommensteuer würde Niemand sich des Fehlers, die "Ersgänzungssteuer" zu übersehen, schuldig machen!

Argument gegen dieses Prinzip nicht herzuleiten; auch dieser Hauptpunkt der Anklageakte fällt in sich zusammen. 3. Es handelt sich gar nicht um ein Entweder-Oder; vielmehr können, wie verschiedene Besitzkeuersormen, so auch die zwei möglichen Methoden der Einsteuerung des Einkommens nebeneinander Anwendung sinden. Im Report des Depart.-Committee hieß es: "Das Quellenprknzip zu vertauschen mit dem Empfängerprinzip (principle of direct personal assessment of the whole of each persons income) wäre verkehrt; doch unter Festhaltung am Quellenprinzip den Deklarationsswang (compulsory personal declarations from each individual of the net income in respect of which tax is payable) allgemein zu verhängen, ist geboten". Ein Jahrzent später erfolgte die Berbindung. Ob sie auch bei uns zu befürworten sei, ist spätere Sorge. Zunächst kommt es nur darauf an, die Kritif, die man bei uns am Quellenprinzip zu üben pslegt, zu entkräften.

Bevor ich weiter gehe, den Wert der indirekten Methode als Vorsbeugungsmittel wider Steuerbetrug, der bisher stets nur kurz berührt wurde, genauer darlege, sei noch darauf hingewiesen, daß gewisse Vorzüge, welche die deutsche Wissenschaft der I. zuzuerkennen nicht umhin kann, gerade dem Duelkenprinzip entspringen, um dessentwillen sie das englische System verwirft.

Im Quellenprinzip hat die Geringfügigkeit der Erhebungs foften der I. ihren Grund. Dank seiner wird ein erheblicher Teil des nationalen Einkommens — nämlich des Einkommens aus Kapitalrente und des Einkommens aus Gehalt usw. — in einem Stadium gepackt, wo es noch massiert ist. Einsteuerung der Konsolszinsen usw. an der Quelle stellt sich weit billiger als Einsteuerung beim Empfänger; dort zieht der Fiskus gewaltige Beträge mit kleinstem Auswand zur Steuer heran, hier erwachsen ihm, da er vielsach Bagatellsummen nachzulausen hat, viel größere Spesen.

Auch beim Fürsichstehen der I. ist das Quellenprinzip im Spiel; da es Verschleierung des Totaleinkommens der Zensiten zur Folge hat, "eignet sich die I. nicht zur Zuschlagsbelastung" seitens der Selbstverwaltungs=körper²; dagegen leistet das Empfängerprinzip, mit seiner Bloßlegung, der schädlichen Verkoppelung von Staats= und Lokalbesteuerung Vorschub.

Bor allem aber hängt die Beweglichkeit des Steuerfußes — einer der "bezeichnendsten Punkte" der I., anbetracht dessen sie "bie Ein-kommensteuern aller übrigen Großstaaten überragt", ein "wirklich nach-

¹ Artifel "Income tax" ber Encyclopaedia Britannica, S. 356.

² W. Loţ, a. a. D., S. 414.

ahmenswertes Beifpiel" bilbet 1 - mit bem Quellenpringip gufammen. Nur beshalb, weil die indirette Methode restlose Erfassung und gleichmäßige Belaftung der Einkommen ungleich beffer verbürgt als die bei uns in Kraft stehende direkte, darf in England die Steuerschraube berart gewaltsam angeriffen werden, wie es dort in Kriegszeiten geschieht. Wucherte drüben Steuerbetrug in dem Mage wie huben, dann murde foldes Manover ju frassester Unbill ausschlagen, auf leidenschaftlichste, durchaus berechtigte Geanerschaft stoßen. Natürlich frafehlen auch in England die Zensiten, wenn fie einmal viel fräftiger bluten follen als üblich; natürlich wird bann auch bort bem Fistus vorgehalten, folcher Aberlaß fei vom Standpunkt volks= wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit hochbedenklich: die Henne werde geschlachtet, bie die goldenen Gier lege, das heißt die nationale Rapitalbildung zufolge fo weitgehender Bindung privater Einfommen geschmälert 2. Jedoch Widerfpruch vom Gerechtigkeitsstandpunkt verlautet faum. Das Gegenargument, welches bei uns mit schärfstem Nachdruck geltend gemacht werden wurde und mußte, nämlich daß die schon bei normalem, niedrigen Steuerfuße schwer fühlbare Ungleichmäßigkeit fich nun zum Ertrem zu steigern brobe, erklingt nur ausnahmsweise, heute noch viel feltener als früher. "Bei hohem Steuer= fuß - ich wiederhole ben schon in ber Einleitung gitierten Sat - muß jeber Staatsbürger überzeugt sein, daß, wie er felbst, auch jeder andere nach feinem wirklichen Ginkommen herangezogen wird; bann, aber auch nur bann, wird er eine hohe direkte Steuer willig gahlen"3. Weil dank des von Abdison ersonnenen Tricks der Engländer sich vor Defraude der lieben Mitbürger, wenn auch nicht unbedingt, so doch viel wirksamer geschirmt weiß als der Preuße, erträgt jener ein Anreißen der Steuerschraube, das biefem unerträglich mare: foll bie bei uns fo viel bewunderte Glaftizität ber I. in die deutsche Einkommensbesteuerung verpflanzt werden, so hat zuvor das bei uns fo viel gescholtene Quellenprinzip Eingang zu finden. -

¹ Wagner Deite, Teil III 1, S. 37.

² Bahrend bes Burenkrieges hat man in England aus diefem Grunde recht energischen Biberfpruch wiber bas Emportreiben bes Steuersußes eingelegt.

³ Im Jahre 1912 schrieb Harzendorf: "Der hohe Stand des Einkommensteuerfußes verringert die Möglichkeit, im Bedarfsfalle erhebliche Beträge durch Steuerserhöhung zu gewinnen, so daß in der Zukunft die Schulbenaufnahme eine viel größere Rolle spielen wird als im Burenkriege." — Tatsächlich sind aber im Bedarssfalle des Belkkrieges durch Steuererhöhung um das Vielsache höhere Beträge aus der I. gewonnen worden als 1899/1902.

IV. Die finanz= und sozialpolitische Überlegen= heit des Quellenprinzips.

Daß die I. "mit einem Minimum von Aufwand zu einem Maximum von Rutgesset" gelangt, "unter nicht größerer Härte, als jede Steuer sie mit sich bringt, ein geradezu wunderbares Erträgnis" liesert¹, dankt sie ihrer indirekten Methode. "Eine an der Quelle erhodene Einkommensteuer erreicht ihren Zweck" — das heißt möglichst restlose Erfassung aller steuerspslichtigen Einkommen, mit anderen Borten höchste Ergiebigkeit, und möglichst gleichmäßige Belastung, mit anderen Borten höchste Gerechtigkeit — "leichter und sicherer" als eine mit dem Empfängerprinzip operierende². Sich der direkten Methode bedienen, "die Veranlagung im wesentlichen abhängen lassen von den Selbstangaben derer, welchen die Steuer das Einkommen fürzen soll, heißt, an Wahrheitsliede und Ehrlichseit Anforderungen stellen, denen die Menschennatur kaum gewachsen ist; an diesem Steine des Ansstedes sind die meisten Einkommensteuern kläglich gescheitert".

Bei Quellenprinzip wird die Bodenrente eingesteuert beim Pächter ober Mieter; die Kapitalrente beim Schuldner, die Dividende bei der Aktiensgesellschaft; das Arbeitsentgelt bei der Stelle, wo es ausstließt. Den "distributors of income", nach britischer Terminologie, erwächst zwar dadurch, daß der Fiskus die Steuer von ihnen beitreibt, ihnen die Deklarationspslicht zuspricht, einige Schererei. Aber, da sie die Steuer nur auszulegen, nicht zu tragen haben; da sie berechtigt sind zur Überwälzung auf die "ultimate recipients" — also der Pächter auf den Verpächter zurückgreisen darf usw. — besteht für sie, im allgemeinen wenigstens, kein Anlaß, den Staat zu betrügen 4. "Wer für einen anderen zahlt, ist weniger abgeneigt zu zahlen, als wer für sich selbst zu zahlen hat 5." Die Zwischenhände, welche man

¹ Report des Dep.-Comm. von 1906, zitiert nach dem Artikel "Income tax" der Encyclopaedia Britannica.

² Aus einer englischen Regierungsschrift, zitiert nach 28. Bert, a. a. D.

³ Fabier=Botum, S. 143.

^{* &}quot;The have no personal interest of escaping payment"; Artifel "Income tax" bes englischen HWB. ber Bol. Öf.

⁵ Loţ, a. a. D., S. 413.

in England zu Steuersubjekten macht, bedienen in der Regel den Fiskus ehrlicher, als die letzten hände, denen bei uns gegen Weihnachten der fatale Zettel zugeht. Dem Interesse des Fiskus, das mit dem der Gesamtheit sich beckt, entspricht daher das Quellenprinzip 1.

Die Überlegenheit der indireften Methode hat sich, wie oben bereits bemerkt, schon bei ihrem Debut glanzvoll bewährt 2. Früher wurde die Tatfache auch bei uns ohne Rudhalt zugestanden; murde der Kontrast zwischen dem "geradezu wunderbaren" Erträgnis der I. und dem elend kargen der Ginfommensteuer — dieser Kontrast, der, wenn der Wirklichkeit entsprechend, dem preußischen Volke ein schlimmftes Armutszeugnis ausgestellt hätte — oft genug ziffermäßig festgelegt. Im Sahre 1854 lieferte unsere Ginkommenfteuer nur wenig mehr als 7 Millionen Mf., während "zu gleicher Zeit in England von einer wenig größeren Bevölkerung, zum felben Sate von 3%, ebenfalls von den über 3000 Mk. hinausgehenden Einfünften eine Summe von 114 Millionen Mf. erhoben" wurde; im Jabre 1864 lieferte unfere Einfommensteuer rund 11 Millionen Dif., die I. dagegen über 160 Millionen Mf.; im Jahre 1876 jene (inzwischen mar das Staatsgebiet wefentlich gewachsen) 29 Millionen Mt; diese, bei einem Steuerfuß von noch nicht 1% (2 p. vom 4), 76 Millionen, hatte also bei gleichem Steuerfuß wie in Preußen fast 220 geliefert3.

Seit langem ist meines Wissens solcher Vergleich nicht mehr aufgemacht. Seit jener Zeit nicht mehr, da man sich bei uns gewöhnte, die "sozialspolitischen Rücksichten" in erste Linie zu rücken — jede Sinkommensteuer vornehmlich unter dem Gesichtswinkel zu bewerten, ob sie einerseits den "subjektiven Momenten" genügend Nechnung trage, andererseits die großen Einkommen nach Gebühr stärker zwicke als die kleinen — und nun an der I. Mängel sand, andetracht deren sie außer Diskussion zu treten habe 4. Der Bergleich muß, wie mir scheint, endlich einmal wiederholt werden: "the value of a thing is just so much as it will bring", lautet ein britisches Diktum; der Wert einer Steuer hängt doch, mag man "sozialpolitischen Rücksichten" noch so hohes Gewicht einräumen, erstlich davon ab, wieviel

^{1 &}quot;Wenn es richtig sein sollte -- schreibt Inhülsen im HWB. der Staatsswissenschaften, Bd. IV, S. 733 —, daß eine Person geneigter ist, eine schlichlich Dritte treffende Steuer zu zahlen als eine Steuer, welche sie selbst zu tragen hat, so wird im Interesse des Fiskus das Quellenprinzip vorzuziehen sein." — Warum die Verklausierung? Es ist fraglos richtig.

² Siehe oben S. 12.

³ Cohn, a. a. D., S. 423/426.

⁴ Bgl. das unter III Gefagte. Schriften 157 II.

sie insgesamt bringt; und ob sie von ben einzelnen Zensiten so viel bringt, als sie gemäß ihrem Steuersuße bringen follte — ober, Defraude halber, weniger.

Um den Unterschied hinsichtlich der Ergiedigkeit zu belichten, muß, da heute, zusolge Einführung der Differentiation (1907) und der Supertag (1910), die Struktur der I. von der unserer Sinkommensteuer allzusehr abweicht, auf das Jahr 1907 zurückgegangen werden. Damals lieferte die I. 680, unsere Einkommensteuer nur 242 Millionen Mk. Ohne weiteres sind auch damals schon die Daten nicht gegeneinander zu wägen.

Denn einmal differierte die Bolksziffer; dies störende Moment ist aber einfach auszuschalten: da das Vereinigte Königreich etwa 10 % Einswohner mehr zählte als unser Land, so setzt man das Erträgnis unserer Einkommensteuer um 10 % höher an, als es tatsächlich wertete; also auf 266 Millionen Mk. Weiter differierte der Kreisder Steuerpflichtigen; auch dies Moment bereitet kein Kopfzerbrechen: da in England die Einskommen unter 3200 Mk. steuerfrei waren, in Preußen die Einkommen zwischen 900 und 3200 Mk. rund 90 Millionen Mk. Steuer brachten, so zieht man von den 266 Millionen Mk. — auf welchen Betrag, angesichts der Volkszifferdifferenz, das Erträgnis unserer Einkommensteuer zunächst emporgesetzt wurde — wieder 90 Millionen Mk. ab; dann bleibt ein Erträgnis von 176 Millionen Mk. Schließlich differierte der Steuerfuß, war drüben teils höher, teils niedriger als hüben.

Alarzustellen, wieviel in Preußen, bei gleichem Stenersuß wie in England, herausgesprungen wäre, erheischt nun einige rechnerische Mühe. Für die Einkommen über 100 000 Mk., die in England 5%, in Preußen 4% ahlten, erledigt sich zwar die Kalkulation einsach: sie brachten hüben 37 Millionen Mk., würden, bei gleichem Steuersuß wie drüben, ein Viertel mehr, also 46 Millionen Mk. gebracht haben. Sbenso für die Einkommen zwischen 14000 und 30 500 Mk., die in England mit 5%, in Preußen mit 3% belastet waren; sie brachten hüben 24 Millionen Mk., würden also, bei gleichem Steuersuß wie hüben, 40 Millionen Mk. gebracht haben. Und was die Einkommen zwischen 30 500 und 100 000 Mk. anlangt, die in England 5%, in Preußen zwischen 3% und 4% zahlten, so darf ohne Bedenken für Preußen der Mittelsat von 3½% dem Exempel zugrunde gelegt werden; sie brachten hüben 31 Millionen Mk., würden also, bei gleichem Steuersuß wie drüben, ungefähr 44 Millionen Mk. gebracht haben.

Aber der Rest der Einsommen sperrt sich. Denn bei Einkommen zwischen 3200 und 14 000 Mk. avancierte der Steuersuß in England von 1% bis nahezu 5% (dem Normalsaß, der für die Gesamtheit der Eins

kommen über 14 000 Mf. galt); in Preußen dagegen nur von 2 % bis 3 %: für die kleineren Einfommen diefer Gruppe stand drüben der Steuer= fuß niedriger, für die größeren bagegen viel höher als hüben. Behuff Er= mittlung, wieviel in Breußen, bei gleichem Steuerfuß wie in England, herausgesprungen mare, mußte bier jede ber vielen Steuerstufen - bei uns 18 — durchfalfuliert werden; bei den kleineren Einkommen, wo der Steuerfuß drüben niedriger ftand, mare entsprechend der Differeng zu subtrabieren, bei den größeren, wo er drüben höher stand, zu addieren; für jede Stuse nach verschiedenem Schlüffel. Es sei, ba es sich ja nur barum handelt, eine ungefähr richtige Vorstellung von dem Maße des Kontrafts zu gewinnen, erlaubt, anzunehmen einmal, daß für die Stufen 3200-9500 Mk., wo ber Steuerfuß unferer Ginkommenfteuer teils über, teils unter bem ber I. stand, die Notwendigkeit, zu subtrahieren, mit der, zu addieren, sich auß= geglichen habe; die Einkommen dieser Stufen brachten hüben 47 Millionen Mf.; der Posten bleibt demnach unverändert. Und für die Stufen 9500-14000 Mf., wo der Steuersuß bei uns durchweg 3% war, in England bagegen von $3^{1/2}$ % auf fast $5^{0/0}$ avancierte, sei erlaubt anzunehmen, daß er in England durchschnittlich 41/40/0, den Mittelfatz von 31/20/0 und 50/0, betragen habe; diese Ginkommen brachten hüben, bei 3%, 15 Millionen Mf., würden, bei gleichem Steuerfuß wie drüben, also 41/4 %, ungefähr 2 2 Millionen Mf. gebracht haben.

Fazit: Das — unter Berückschitigung der Differenz, die betreffs Bolksziffer und Pflichtigenkreis zwischen Preußen und England obwaltete — mit 176 Millionen Mk. (statt 242) bezifferte Erträgnis unserer Steuer erhöht sich zwar unter weiterer Berücksichtigung der Differenz betreffs des Steuerschieß, auf rund 200 Millionen Mk. (46 + 40 + 44 + 47 + 22). Aber die I. lieferte 680 Millionen Mk.: weit mehr als das Dreisache!

Gewiß rührte die überragende Produktivität der I. zum Teil daher, daß sie aus volleren Brunnen schöpfte. In England ist die Einkommenschichtung eine andere als in Preußen; dort macht im steuerpflichtigen Gesamteinkommen das der Oberschicht mehr aus als hier, da sie im Durchschnitt größeres, vielfach weit größeres Einkommen bezieht, und schwellt deren Steuersoll das Steuererträgnis ungleich stärker. Doch schon F. von Raum er betont (1810), der "glänzende Erfolg" der Abdisonsteuer sei "nicht etwa allein durch den Reichtum der Nation, sondern hauptsächlich durch die Art der in England gewählten Administrationen erzielt". Und in den Sechsägern erklären die, welche auf Kopierung der britischen Steuertechnik dringen,

¹ F. v. Raumer, a. a. D., S. 241.

36

daß "ber Unterschied im Wohlstand unmöglich ein so großer sein könne". wie der Unterschied im Steuererträgnis 1. Auch in England ift ja die Bahl ber Großbesitenden eine recht kleine: Die Supertar traf, gur Beit ihrer Ginführung, nur rund 11 000 Zensiten. Auch bort entscheidet über bas Steuererträgnis die Klasse der mäßig Begüterten. Aber hinsichtlich dieser besteht zwischen England und Preufen fein fo wefentlicher Unterschied im Bohlftand. Drüben, wo das Bodeneigentum fich zusammenballt bei einer Handvoll von Landmagnaten, gibt es längst nicht so viele behäbige Junker; drüben, wo das Aftienwesen in der Industrie eine so wesentlich größere Rolle spielt, find die Fabrikanten höherer Ordnung dunner gefät; druben, wo in öffentlichen wie privaten Betrieben Magime ist, auszukommen mit wenigen hoch bezahlten Chefs, benen eine Menge Subalterner beigegeben wird, hat das Beamtentum mit mittleren Bezügen geringere Verbreitung als hüben. Hauptfächlich kann daher die Tatfache, daß die I. weit mehr als das Dreifache lieferte, fich nur erklären, "durch die Art der in England gewählten Udminiftration"; durch die ihr eigentümliche Steuertechnif 2.

Bei uns ist, früher schon und jüngst wieder, auch hingewiesen auf den "verschiedenen Grad sittlicher Reise, der sich in der Steuerzahlung offenbare" 3. Aber die Fabier bezeugen, daß den Briten von heute das Sichbesnappen für den "Racker Staat" noch genau so widerwärtig sei, wie denen von einst. Der eigentliche Grund der überragenden Produktivität der I. muß darin liegen, daß sie dank dem Quellenprinzip die Brunnen vollständiger ausschöpfic: weil dort der Steuerzahler zumeist nicht zusammenfällt mit dem Steuerträger, wird der Mogelnerv gar nicht gereizt; den nur auslegenden "distributors" braucht, im Gegensatz zu den "ultimate recipients", die in Preußen gepackt werden, "sittliche Reise" gar nicht innezuwohnen!

Sonderbar, daß die deutsche Wissenschaft bei Bilanzierung des engslischen mit dem preußischen System, den Umstand, daß die I. finanzspolitisch berart befriedigt wie keine ihrer Kolleginnen, weder die preußische

¹ Cohn, a. a. D., S. 426.

^{2 &}quot;Die einzigartige Ertragsfähigkeit der I. beruht nicht allein auf der Befteuerungsfähigkeit des erfaßten Objekteß, sondern zu einem guten Teile auf der besonderen Art" der Steuertechnik; in England besteht "die allgemeine Überzeugung fort, daß die Ertragsfähigkeit in erster Linie herrührt von dem angewandten Ershebungsversahren, durch das nicht nur für zahlreiche Sinkommenarten Hinterziehung unmöglich gemacht, sondern auch die Gesahr betrügerischer Deklaration in weitem Umsfange außgeschaltet wird": Harzendorf, S. 118, 167.

³ Cohn, a. a. D., S. 426.

⁴ Bgl. oben G. 7.

noch sonst eine, nahezu völlig außer acht läßt: daß sie, soweit mir bekannt, seit Jahrzehnten einen Bergleich zwischen dem Erträgnis der I. und dem unserer Einkommensteuer nicht mehr beliebt hat. Sonderbar selbst dann, wenn man den Hang der deutschen Wissenschaft, die "sozialpolitischen Rückssichten" voranzustellen, in Betracht zieht.

Denn: wenn überlegen vom Ergiebigfeits, ist die I. doch dadurch gleichfalls überlegen vom Gerechtigkeitsstandpunkt! Einkreisung der Defraude bedeutet ja nicht nur reichlichere Füllung des Staatssäckels, sondern auch vollkommenere Verwirklichung der Idee des suum enique. "Das siskalische Interesse ist zugleich das Interesse gleichmäßiger Steuerverteilung" (Wagner=Deite); entspricht das Quellenprinzip, woran kein Zweifel sein kann, dem Einnahmezweck mehr als das Empfängerprinzip, so auch den Zwecken der Sozialpolitik.

Bom Gerechtigkeitsstandpunkt schaut zwar — ich muß es an dieser Stelle wiederholen — das Empfängerprinzip auf den ersten Blick insofern besser aus, als es dant Bloßlegung des Totaleinkommens "Berücksichtigung der subjektiven Momente" und vor allem Staffelung des Satzes nach der Höhe des Einkommens ohne weiteres gestattet. Aber, was auf der einen Seite gewonnen wird, geht auf der anderen dadurch, daß durch Schuld des Empfängerprinzips Steuerbetrug weit ärger und in viel weiteren Kreisen wuchert, weit mehr als verloren.

Dhne Frage bedeutet es ein Aftivum des Empfängerprinzips, daß dieses Ermäßigung wegen jeglicher "die Leistungsfähigkeit besonders beeinträchtigender Berhältniffe" ermöglicht, mahrend ber "Weitläufigkeiten" halber, Die bei Quellenpringip auflaufen, in England nur das Kinderprivileg besteht. Aber weit schwerer wuchtet doch das Passivum: das "objektive Moment" der Zifferbestand des Totaleinkommens, der die Grundlage aller Beranlagung zu bilden hat — wird bei Empfängerprinzip in ungleich mehr Fällen falsch "berudsichtigt" als bei Duellenprinzip, gemäß bem zwar bas Totaleinkommen birekt überhaupt feine Ermittelung findet, aber indirekt durch erakte Ermittelung der Teileinkommen, aus denen es sich summiert, feiner wirklichen Sohe gemäß belaftet wird. Angenommen: ber Staats. beamte A. und der Rentner B. beziehen gleiches Einkommen von 10 000 Mk.; aber A. hat zufolge Krankheit in der Familie oder Notwendigkeit der Unterstützung armer Bermandter weit schlechteres Anstommen. In Breußen kann A. Ermäßigung erlangen, in England nicht. Aber was verschlägt das aus der Berücksichtigung solcher subjektiven Momente sich ergebende, recht gering= fügige Minus im Steuersoll bes A. für die Sozialpolitik, wenn in Preußen ber Beamte für die ganzen 10000 Mf. zahlt, ber mit Erfolg mogelnde

Rentner nur für 5000 Mf. — daß in England, wo für Beide Quellenbesteuerung statt hat, B. wie A. nach ihrem wirklichen Einkommen belastet werden, verschlägt doch viel mehr?

Ohne Frage bedeutet es ein Aftivum des Empfängerprinzips, daß dieses Ausgestaltung des Progressivitätsgedankens über die ganze Einkommensteuerleiter hin ohne weiteres ermöglicht; das Quellenprinzip wiederum der "Weitläusigkeiten" halber, die bei ihm auflausen, nicht. Aber weit schwerer muchtet doch jenes Passiwum. Angenommen: der Staatsbeamte E. bezieht ein Einkommen von 15000 Mk., der Rentner D. eines von 100000. In Preußen beträgt der Satz für E. nur 3%, für D. 4% — gerecht; in England unterliegt D. wie C. dem Normalsatz (vor dem Kriege, s. o. S. 28) — ungerecht. Aber was verschlägt für die Sozialpolitik das sich aus der Staffelung nach der Höhe des Einkommens ergebende, nur un bedeutende Minus im Steuersoll des C., wenn in Preußen der Beamte für die ganzen 15000 Mk. die 3% zahlt, der Rentner die 4% nur für 70000 — daß in England D. wie E. nach ihrem wirklichen Einkommen belastet werden, verschlägt doch viel mehr?

Berücksichtigung aller subjektiven Momente und wirksamste Ausgestaltung bes Progressivitätsgebankens sind schlechthin notwendige Normen; aber doch sekundare gegenüber der primären Norm denkbar zutreffendster Feststellung des ziffermäßigen Betrags des Einkommens, des "objektiven Moments". Das Urteil über die beiden konkurrierenden Steuertechniken lautet kurz: die Nebensachen erledigen sich dei Empfängerprinzip besser; die Hauptsache bei Quellenprinzip. Dank ihm wird, wenn auch anf einem Umwege, die Belastung der Zensiten nach ihrem wirklichen Sinskommen ungleich sicherer erreicht, als sie bei Empfängerprinzip erreicht werden kann: solange die Zensiten noch keine Engel geworden sind. Der Deduktionsbeweis zugunsten der indirekten Methode — wer für einen Anderen zahlt, hat weniger Anlaß zum Mogeln, als wer für sich selbst zahlt — wird durch den oben mittelst Vergleichs des Erträgnisses der 1. mit dem unserer Einkommensteuer geführten Induktionsbeweis vollauf bestätigt.

Absoluten Defraudeschutz gewährt ja auch das Quellenprinzip nicht; auch dieser Steuertechnik kommen die "menschlichen Unvollkommenheiten" in die Quere.

Trothem ihn die Steuer auf Kapitalrente eigentlich nichts angeht, mag ber Schuldner sie boch — im Interesse bes Freundes, des Berwandten, von

¹ Gin weiterer Induktionsbeweis folgt unter V.

dem er geborgt hat; dem er sie zu überwälzen berechtigt wäre — unterschlagen. Bei solchen Darlehn ist ja Entdeckung des Steuerbetruges schwerlich zu besorgen. Selbst von der Kapitalrente i entschlüpft ein Teil. Aber ein Gegengrund läßt sich daraus keineswegs herleiten; denn Zinseinkommen dieser Art wird auch bei Empfängerprinzip zumeist hinterzogen. Und nur ausnahmsweise, hauptsächlich nur bei solchem Zinseinkommen — kaum bei Pacht und Miete, selten bei Arbeitsentgelt — steht es so, daß der Distributor wagen wird, dem Fiskus auszubiegen; denn er haftet ihm ja, er hat die Steuerstrafe ja zu tragen!

Wie mit Defraude im Interesse Dritter ist mit Defraude, geübt im eignen Interesse des Pflichtigen, zu rechnen; doch gleichfalls nur in recht kleinem Umfang. Allerdings könnte der Distributor dazu verleitet werden, wenn er zu befürchten hätte, daß die Steuer, die für ihn eigentlich nur einen durchlaufenden Posten bilden soll, auf ihm sizen bleibe. Allerdings ist er — Schuldner, Pächter, Mieter — häusig der wirtschaftlich Schwächere; der ultimate recipient — Gläubiger, Verpächter, Vermieter — der wirtschaftlich Stärkere. Jedoch: wo das Quellenprinzip auf der ganzen Linic herrscht, wird Überwälzung gleichwohl in der Regel gelingen, somit der Anlaß zum Mogeln entfallen.

Rommt das Projekt einer quellenmäßigen, beim Schuldner einzutreibenden Kapitalrentensteuer auf die Tagesordnung, so erhebt sich stets der Einwand, der Gläubiger möge wohl gezwungen werden, Steuerabzug seitens des Schuldners formell hinzunehmen, nicht aber materiell; er werde sich durch Steigerung des Zinssußes künftig schadlos halten, die ihm zugedachte Last dem Schuldner zuschieben. In dem Falle, daß nur die Kapitalrentensteuer (oder eine sonstige Spezialeinkommensteuer) im Gewande der Quellensteuer auftritt, besteht ohne Frage die Gesahr, daß die Steuer dem Distributor zur Last falle. Denn, wer eine Summe X verborgt, heischt von ihr gleich große Frucht, wie sie bei sonstiger Nutzungsweise (zum Beispiel Investition in ein Landgut, ein Hausgrundstück) tragen würde; das heißt: er steigert den Zinssuße entsprechend. Und der Schuldner wird sich's gefallen lassen müssen, wird daher bestrebt sein, die Steuer zu unterschlagen, Defraude im eignen Interesse zu üben; was dem einen glückt, dem anderen (zum Beispiel dem Hypothekarschuldner) nicht.

Wird aber Jebermann, gleichviel, ob er Einkommen bezieht zufolge Berborgens, oder Beteiligung an einer Aktiengefellschaft, oder Berpachtung,

¹ Darüber, daß die Möglichkeit, sie an der Quelle abzusangen, das schwers wiegenoste Argument für das englische System bilbet, vgl. V.

40 IV. Die finange und jogialpolitische Überlegenheit des Quellenpringips.

oder Vermietung quellenmäßig getroffen, dann kann die Überwälzung dem Schuldner, bezüglich dem Pächter, dem Mieter, nur ausnahmsweise mißelingen, kann in ihm nur ausnahmsweise der Trieb, vom Pkade der Steuertugend abzuweichen, sich regen. Daß die I. in aller Regel auf Rosten des Empfängers geht, und daher der Distributor in aller Regel "sittliche Reise", bekundet, gilt, soweit ich sehe, in England für ausgemacht 1. Nur was das Unternehmereinkommen anlangt, bei dem ja — wenigstens wenn es im Einzelbetriebe gewonnen wird — der Steuerzahler zusammenfällt mit dem Steuerträger, droht der Steuerbetrug größere Dimensionen anzunehmen; darüber unten (VI).

¹ Auch bei uns zweifelt, soweit ich sehe, niemand daran, daß dem Distributor die Überwälzung nahezu immer gelinge. — Bgl. Lot, a. a. D., S. 413, 415; Wagner=Deite, Teil III 1, S. 19.

V. Das Quellenprinzip und das Einkommen aus Rapitalvermögen.

Das "geradezu wunderbare" Erträgnis der I. rührt vor allem daher, daß das Quellenprinzip just betreffs desjenigen Einkommens, bei welchem die Gefahr der Begaunerung des Fiskus das Maximum erreicht, nahezu absoluten Defraudeschutz gewährt: der Kapitalrente. Bei diesem Haupt-vorzug des englischen Systems, der ihm heute mit viel höheren Werte gutzuschreiben ist als früher, muß des längeren verweilt werden.

1. Mangelhafte Einsteuerung dieses Einkommens bei Empfängerprinzip; Umfang der Defraude.

Während die Steuerbehörde zumeist ohne weiteres festzustellen vermag, daß Jemandem Bodenrente, Arbeitsentgelt, Unternehmergewinn zusließt, und ihr, was diese Einkommen anlangt, mancherlei "äußere Merkmale" auch eine wenigstens ungefähre Borstellung von der Höhe des Bezugs ermöglichen — selbst von der Höhe des am schwersten kontrollierbaren Unternehmergewinns: Umfang der Betriebsanlage, Leistungsfähigkeit der Maschinen, Zahl der beschäftigten Ungestellten und Arbeiter — tappt sie, wenn dem Einkommen aus Kapitalvermögen nachspürend, weit ärger im dunklen. Denn den einzigen, aber überaus unsicheren Fingerzeig darüber, ob einem Zensiten Kapitalrente zusließt und wieviel, bietet dessenshaltung: Mietwert der Wohnung, Kostspieligkeit der Ausstattung, Dienstboten, Reiselugus usw.

Wo das Empfängerprinzip herrscht, da bildet dies Sinkommen das Kreuz der Kreuze. "Die Kapitalrente verbirgt sich, flagt Schäffle, am meisten, entzieht sich der Besteuerung mit größtem Geschick". Je mehr, heißt es dei Bocke, "Forderungsrechte zu einem beachtenswerten Teil der Bermögen werden, je mehr das Kreditwesen sich entwickelt, desto schwerer hält es der Kapitalrente beizukommen"; vielerwärts, so die zum letzen Drittel des 19. Jahrhunderts in Frankreich und Rußland, sei auf deren Heranziehung (im Rahmen der Ertragsbesteuerung) verzichtet worden; in Breußen "unterliegt sie zwar der Einkommensteuer, wird aber bekanntlich

nur zum allerkleinsten Teil versteuert". Bei Quellenprinzip bagegen kann bas Dividendeneinkommen, von singulären Fällen abgesehen, nicht untersichlagen werden, und wird Zinseinkommen, wenn auch dem Steuerbetrug ein gewisser Spielraum verbleibt, zumeist gepackt².

Das in den Achzigern, aus denen die beiden soeben angezogenen Außerungen stammen, die Kapitalrente ihre Steuerschuldigkeit arg versäumte, war ein öffentliches Geheimnis. Nach Einführung des Deklarationszwangs einerseits, quellenmäßiger Erfassung wenigstens einer Quote der Kapitalrente, nämlich des Dividendeneinkommens, andererseits gestaltete sich die Versanlagung um Einiges günftiger. Aber nach wie vor wurden die Selbstangaben der Privaten vielfach nicht "nach bestem Wissen und Gewissen" gemacht; wie sollte der Fiskus das Vergehen ausdecken? Und, da gegenüber den Aktiengesellschaften das Quellenprinzip nur für den, $3^{1/2}$ 0/0 des einsgezahlten Kapitals überschießenden Vetrag in Kraft gesetzt war, sah sich der Fiskus auch weiterhin gezwungen, Hunderten von Millionen Mark, die unversteuert in die Taschen der Aktionäre verrannen, nachzujagen.

In welchem Maße auch jüngft noch, im letzten Friedensjahre, Hinterziehung statthatte, erhellt, wenn man untersucht, wieviel Kapitalrente damals wohl mindestens in Preußen bezogen worden sei, ein wie großes Steuerzerträgnis dies Einkommen bei wahrheitsgemäßer Beranlagung mindestens hätte liefern muffen, und dann diese Date vergleicht mit dem Erträgnis, welche es tatsächlich lieferte.

Natürlich läßt sich nur ein annähernd richtiges Bild gewinnen. Manche der einschlägigen Posten — besonders Einkommen aus Bankguthaben usw., Leibrenten — sind höchst dubios. Überall, auch bei den mit leidlicher Bestimmtheit berechenbaren Posten, entsteht eine Schwierigkeit daraus, daß das Einkommen aus Kapitalvermögen, wie jedes andere, je nach der Steuersusse des Empfängers verschieden hohem Steuersuße, $^{2}/_{3}$ $^{0}/_{0}$ bis 4 $^{0}/_{0}$ (dazu noch die für die obere Schicht recht fühlbaren Zuschläge) unterliegt: im Folgens den wird mit einem Steuersuße von 3 $^{0}/_{0}$ gerechnet; da die Kapitalrentner ganz überwiegend den mittleren und höheren Stusen angehören, rechtsertigt sich diese Fistion. Überall waltet auch eine weitere Schwierigkeit ob; undestannt ist ja, eine wie große Quote der innerhalb Preußens produzierten

¹ Schäffle, Grundfage der Steuerpolitik, C. 145, 271, 339; Bode, a. a. D. S. 154.

² Diefer Borzug des Quellenprinzips wird felbst von Kries zugestanden. — "Man kann vermöge des englischen Syftems das Kapital, das sich sonst den Augen und Armen der Behörde am ehesten entzieht, ohne alle Frage leichter ergreifen und in vielen Fällen bis auf den Heller besteuern" (a. a. D., S. 388).

Kapitalrente von Nichtpreußen bezogen wird, zufolge des Empfängerprinzips der Einkommensbesteuerung entgeht (abgesehen von einem Teile des Dividendeneinkommens). Gleichwohl scheint mir solche Untersuchung, wenngleich sie nur ungefähren Aufschluß vermittelt, unumgänglich.

Der preußische Staat schulbete 1913 langfristig 10,3 Milliarben Mark, die Selbstwerwaltungskörper 6,3 Milliarben Mark. Das Einkommen aus Konjols betrug 383 Millionen Mark; das aus Werten der Kommunen — unter Annahme eines 4 % dinsstußes; deren Anleihen wiesen in Wirklichkeit verschieben hohen Zinsstuß auf — etwa 253 Millionen Mark. Das Einskommen aus öffentlichen Kentenquellen hätte also, bei wahrheitsgemäßer Veranlagung, damals rund 19 Millionen Mark Steuer (3 % von 383 + 253 — 636 Millionen Mark) bringen sollen.

Innerhalb bes Einkommens aus privaten Rentenquellen steht das hypothekarische in erster Linie. Für das Reich wurde damals der Hypothekens bestand mit etwa 65 Milliarden geschätzt; entsielen auf Preußen etwa 40 Milliarden — mehr, als dem Verhältnis seiner Bevölkerung zu der ganz Deutschlands entspricht; aber dort herrschen ja die Großgüter vor, deren Belastung höher zu sein pslegt als die von Mittels und Kleingütern, welche im übrigen Deutschland die Hauptrolle spielen; und dort gibt es ja mehr Großstädte mit "bis zum letzen Ziegel" bebürdeten Mietskasernen — so betrug, wiederum unter Annahme eines 4% Zinssußes, das Einkommen aus Hypotheken rund 1600 Millionen Mark, hätte also ein Steuererträgnis von 48 Millionen Mark bringen sollen.

Die preußischen Aktiengesellschaften, Bergbau-, Kolonialgesellschaften, sonstige juristische Personen, Bereine, Einzelsirmen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Standesherren schulbeten rund 3 Miliarden Mark²; unter Annahme eines 4% Zinsfußes betrug das Einkommen aus Obligationen 120 Milionen Mark; also Steuererträgnis von 3,6 Milionen Mark. Die preußischen Sparkassen schuldbeten 13 Miliarden Mark; unter Annahme eines 4% Zinsfußes betrug das Einkommen aus Sparkassenuthaben 455 Milionen Mark; also Steuerträgnis von 13,5 Milionen Mark.

Soweit hat sich die Untersuchung auf ziemlich festem Boben bewegt. Das sonstige Einkommen aus Kapitalvermögen und bessen Erträgnis ist dagegen nur "salvo magno erore" zu schätzen. Zunächst das Einkommen aus Guthaben bei Aktieninstituten und Korporationen. Damals wurden die Depositen der "hauptsächlichsten beutschen Banken" mit 4,4 Milliarden, die

¹ B. Leiste, in Conrads Jahrb. 1917, Marzheft, S. 274.

² Diese und die folgenden Ziffern find dem Sahrbuch der Preußischen Statistit von 1914 entnommen.

Areditoren mit 5,7 Milliarden beziffert; die Mitgliedereinlagen der Genoffenschaften mit 709 Millionen Mark. Aber wieviel betrug bas Ginkommen? Da erwachsen mancherlei Strupel und Zweifel; betont fei nur, daß der Zinsfuß diefer Guthaben stark variiert nach der Kündigungsfrist. außer diesen Guthaben fanden sich ja beren noch an so manchen anderen Stellen: bei privaten Banken, Warenhäusern, Industriebetrieben; doch wie groß dies Kapitalvermögen — es muß sich um eine recht beträchtliche Summe handeln; oft genug hat sich, wenn berartige Firmen verfrachten, gezeigt, daß ihnen eine Menge Gelb anvertraut war — wie groß das Einkommen aus ihm, und bemgemäß das Steuererträgnis, vermag Niemand zu fagen. Ferner kommt noch in Betracht das Ginkommen in Gestalt von Leibrenten: da mare wohl festzustellen, wieviel zur Auszahlung gelangte feitens ber bem Reichsamt unterstehenden Verficherungsanstalten; nicht aber, wieviel seitens Stiftungen, Penfionskaffen von Aktiengesellschaften und Ginzelunternehmungen - im Einzelfalle zumeist Bagatellen, insgesamt burchaus feine "quantite negligeable"! Ignoriert werden barf, wegen feiner beträchtlichen Größe, das Einkommen aus Guthaben und Leibrenten nicht; ich fete es, überaus vorsichtig, sicher zu niedrig, mit mindestens 200 Millionen Mark an; also Steuererträgnis von 6 Millionen Mark.

Im Gegensatz zum Zinseinkommen, von dem bisher die Rede war, ist das Dividendeneinkommen publit; die preußischen Aktiengesellschaften schütteten damals 1,3 Milliarden Mark Reingewinn aus, also Steuerserträgnis von 33 Millionen Mark. Schließlich kommt noch in Betracht: das Einkommen aus jenseits der Grenzen angelegtem Kapital, das sich teils als Zinss, teils als Dividendeneinkommen darstellt; entsielen von dem Auslandsvermögen, das man damals für ganz Deutschland auf 20 bis 25 Milliarden Mark bezisserte, auf Preußen rund 15 Milliarden, so betrug, unter Annahme einer durchschnittlich 5% Rentabilität, das Auslandseinkommen etwa 750 Millionen Mark; also Steuererträgnis von 22 Millionen Mark.

Fazit: bei wahrheitsgemäßer Beranlagung hätte damals das Einkommen aus Kapitalvermögen ein Steuererträgnis von mindestens 142 Millionen Mark liefern müssen; das Zinseinkommen 87 Millionen (19 + 48 + 3,6 + 13,5 + 3), das Dividendeneinkommen 33 Millionen, das Auslandseinskommen 22 Millionen. Deklariert war aber damals, von den Zensiten mit über 3000 Mk. ein Bruttoeinkommen aus Kapitalvermögen von rund 2400 Millionen Mark (1914); es lieferte also, wieder mit der Fistion eines 3% Zinskußes, nur 72 Millionen Mark. Schlägt man, da ja auch von den Zensiten mit unter 3000 Mk. — deren steuerpslichtiges Einkommen sich insgesamt auf 9700 Mill. Mark belief — Kapitalrente bezogen wurde,

noch 20 Mill. Mark Steuererträgnis hinzu (was mir zu hoch scheint, da innerhalb des Sinkommens dieser Schicht die Kapitalrente eine recht geringe Rolle spielt), so stoffen dem Fiskus statt 142 Mill. Mark, die er hätte einheimsen müssen, nur 92 Mill. Mark zu; nur rund zwei Drittel des ihm gebührenden Betrags. Es hat also seit den Achtzigern, wo allseitig behauptet wurde, daß nur ein "sehr kleiner Teil" des Sinkommens aus Kapitalvermögen sich der Besteuerung stelle, ein Wandel zum Bessern stattgefunden; aber noch immer bleibt — auf Grund einer Nechnung, welche die Verhältnisse vermutlich in zu günstigem Lichte erscheinen läßt — ein volles Drittel ungeschoren.

Dank dem Quellenprinzip gelingt dagegen in England Erfassung und gleichmäßige Belastung der Kapitalrente ungleich besser¹. Unter allen Umständen spricht diese Tatsache mit Nachdruck für Übergang zu diesem Prinzip; heute jedoch mit weit stärkerem Nachdruck als vor dem Kriege.

2. Gewaltige Junahme dieses Einkommens zufolge des Rrieges.

Vor dem Kriege wurde das Sinkommen des preußischen Volks auf etwa 25 Milliarden Mark geschätzt; stimmt die oben durchgeführte Nechnung, so

¹ Gin Teil ber Kapitalrente entschlüpft auch bort. — "Beträchtliche Zinsen - heißt es im Fabier-Botum - werden alljährlich von Banken usw. auf bie Depositen ausgestellt, die fie annehmen. Bon biefen Binfen wird die Ginkommensteuer nicht abgezogen; und sie werden wohl auch, wie zu befürchten ift gewöhnlich von ben Steuerpflichtigen nicht beklariert, besonders wenn fie keine Ermakigung ju beanspruchen haben. Ginem Berfuch, ben Steuerabzug (wie bei ben Sypothekenzinsen usw.) obligatorisch zu machen, widerstanden die Banken mit Erfolg weil ein folder Abzug fehr umftandlich und ber Geschäftsführung ichablich fei: weil ber größere Teil der Depositen Finang- und sonstigen Firmen gutgeschrieben sei, welche die Zinsen wohl unter ihren Ginnahmen zu buchen pflegen (fie zu Abt. D. beklarieren); weil ein weiterer erheblicher Betrag, ber die numerische Mehrheit ber Transaktionen umfaßt, kleinen Leuten gehöre, die unter die Steuergrenze fallen ober eine Ermäßigung zu beanspruchen haben." Bu forbern fei, bas bie, welche bie Depositenzinsen auszugahlen haben, die Ramen und Abressen ber Empfänger bem Steuerant anzugeben verpflichtet murben (S. 165). - Daneben fommt in Betracht: "Berschweigung bes Diskonts von Schatwechseln: Benutung von Aussteuer- und ähnlichen Berficherungen; Erwerb verfallener Polizen als fteuerfreie Anlagen; Ginlösung von Obligationen über Bari; Ginkleidung von Geminnen in die Form von Bermögensveranderungen; ichließlich gemiffe Transaktionen an ber Fondsborfe, die einen verschleierten Geminn gestatten" (S. 145; darüber genauer S. 162 ff.). — Aber - fo wird in bem Botum versichert - "diese Sinterziehungen beschränken fich auf eine klaffe und machen weniger aus, als man im allgemeinen glaubt" (S. 144).

war baran bas Einkommen aus Kapitalvermögen mit einem zwischen 3 und 4 Milliarden liegenden Betrage beteiligt.

Zufolge bes Krieges hob sich aber das Divibenbenben einsommen ruckweise. Und auch fünftig dürfte es, wenn auch ja dann die Erträgnisse gerade der Gesellschaften, die bisher am meisten verdienten, arg zusammen schrumpsen werden, den Stand von 1914 erheblich überschreiten. Denn der Zug zur Betriebskonzentration wird nicht nur fortdauern, sondern über noch mehr Felder als bisher ausgreisen (ausgreisen müssen, da sonst die Produktivität unserer Wirtschaft das mögliche Maximum nicht erreichen, das Elend, das auf uns lastet, nicht weichen kann) und wird, zumeist wenigstens, fraft weiterer Bergesellschaftung von Sinzelunternehmungen oder Ausdehnung von Aftienbetrieben sich vollziehen.

Ungleich mehr noch schwoll bas Binseinkommen an. Selbst wenn die Einsteuerung des unverdienten Bermögenszuwachses bei den Gunftlingen Fortunas fo vollständig gludt wie geplant; selbst wenn außerdem noch eine große Bermögensabgabe Maffen von Kriegstiteln taffieren hilft, wird boch in Ronfequeng ber "reparation", welche ber Feind uns auflegt, eine Reichs= schuld von fabelhafter Sohe verbleiben. Und für Wiederherstellung unseres Eisenbahnwesens, Ausbau des Kanalnetes, innere Kolonisation, Inangriffnahme einer Menge öffentlicher Arbeiten, die von den Selbstverwaltungs= törpern mährend der letten Jahre notgedrungen verschoben murden, Neuversorgung bes Bergbaus, ber Industrie, ber Schiffahrt mit Maschinen usw., Ansammlung von Vorräten im Sandel, benötigen sich Riefensummen. Man stelle sich die Ausbeute jener zwei Extrasteuern noch so hoch vor, den Tribut an die Entente möglichst niedrig, das Borgen bes Staates, ber Kommunen, ber Aftiengesellschaften, ber Privaten beschränkt auf das ichlechterdings erforderliche Mindestmaß — bas Zinseinkommen wird fich fünftig auf mehrere Milliarden mehr belaufen als vor dem Krieg. Zwar steht der Geldwert ja heute viel tiefer; relativ, unter Berücksichtigung ber außerorbentlichen ziffermäßigen Aufblähung des Gesamteinkommens, verschlägt das Wachstum der Kapitalrente nicht so viel, als das Plus zunächst anzunehmen verleitet. Aber absolut ift die Zunahme doch eine gewaltige; eine "ungeheure Rentnerschicht ift entstanden, für welche ber Saugapparat ber gangen Finang= verwaltung zu arbeiten hat" (F. Naumann).

Wie die Dinge liegen, wäre es schwerste Sünde wider die Festbesoldeten, beren Gehalt sich genau nachrechnen läßt, wider die Arbeiterschaft, hinsichtlich beren Lohnes die Auskunftpslicht der Arbeitgeber besteht, wider den Dittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, dessen Unternehmergewinn an der Hand gewisser Merkmale ohne allzu große Fehler sich ermitteln läßt;

ware es schwerfte Sunde wider die überwiegende Mehrzahl der Zensiten. wenn das bisherige Veranlagungsverfahren aufrecht bliebe; wenn der einzige, die Erreichung des Zieles gewährleistende Weg nicht beschritten, der Übergang zum Duellenprinzip nicht vollzogen murbe. Schon immer bedeutete die bei Empfängerprinzip unausweichliche, faktische Privilegierung der Rlasse ber Rapitalrentner einen Gerechtigkeitsmakel schlimmster Art: weil diese Klasse, falscher Einschätzung oder Deklaration halber, fich drückte, konnte ber Gefet= aeber, damit er die durch die Einkommensteuer aufzubringende Summe ein= hole, nicht anders, als den Steuerfuß höher zu greifen, den Reft der Bevölkerung, ber nicht ober nur in weit kleinerem Stile zu mogeln vermochte, härter zu bedrücken. Handelt es fich fünftig darum, ein viel, viel größeres Einkommen aus Kapitalvermögen einzusteuern, und die Steuerschraube viel, viel schärfer anzureißen, so darf jene faktische Privilegierung keinesfalls weiter bestehen, darf die Masse nicht mehr wie bisher ein Recht haben zu ber Klage, daß die Minderheit der Zins- und Dividendenbezieher unbillig leichte Bürde trage.

Nach dem Programm der Sozialdemokratie gilt es, die Kapitalrente möglichst auszumerzen — das wäre eine Eisenbartkur; denn ihr zufolge würde der Trieb der Sparsamkeit erschlaffen und so dem wirtschaftlichen Fortschritt schwerer Schaden geschehen. Bleibt aber das überkommene Veranlagungse versahren aufrecht, in dessen Jeichen die, welche "essen ohne zu arbeiten", von ihrer Portion nicht einmal so viel Steuer zahlen, als sie sollten, dann wird die Kapitalrente immer heftiger besehdet werden; desto heftiger, eine je größere Rolle sie innerhalb des Gesamteinkommens spielt!

Und noch aus einem zweiten Grunde erscheint der Übergang zum Duellenprinzip heute weit notwendiger als früher.

3. Gefahr der Steuerflucht ins Ausland.

Bor bem Rriege mar für ben Deutschen, ba ihm nur mäßige Steuerlaft auflag, ber Reig gur Musmanberung gering, heute ift er riesengroß.

Manche meinen ja, daß es so schlimm nicht werden werde. Wer fortziehe, komme doch nur aus dem Regen in die Trause; auch in Neutralien habe der Finanzbedarf eine außerordentliche Steigerung erfahren. Man verzist, daß der Krieg dort zwar große Mehrausgaben für den Staat mitsich= brachte 1, aber den Privaten zu gewaltigen Mehreinnahmen verhalf, die nicht, wie bei uns, erzielt wurden auf Kosten des Volksganzen oder anderer

¹ Die Schweiz hat eine Mobilisationsschuld von 1300 Millionen Fr. aufnehmen müffen (Rede Mottas im Nationalrat am 5. Juni 1918).

Volksgenossen, sondern der Kombattanten (glänzend rentierende Lieferungen von Lebensmitteln, Materialien, Maschinen; mit Gold aufgewogene Schiffsfahrtsdienste). Das heißt: wuchs dort einerseits die Steuerlast, so nahm andererseits die Steuerfähigkeit zu; ob man in der Schweiz, in Holland, in den standinavischen Ländern künftig eine größere Quote seines Einkommens zu opfern habe als vor dem Kriege, erscheint überaus fraglich. Und selbst wenn es der Fall wäre, würde doch dem Flüchtigen dort ein weit schwächerer Aberlaß bevorstehen; und würde ihm ein weit besseres Auskommen winken als daheim: denn dort erreichte die Teuerung längst keinen so hohen Grad und wird dort weit rascher abebben als bei uns. Man mache sich doch endlich einmal frei von dem "spirit of selfdeception", der uns so lange genarrt hat!

Der Krieg, schrieb vor einiger Zeit die Frankfurter Zeitung, hat "alle Bermögen der Einzelnen gewissermaßen mit einer Hypothek belastet; jedes Bermögen mit einem ideellen Bruchteil." Je größer das Vermögen, mit besto größerem; desto stärker das Interesse der Inhaber, der Haftpslicht ledig zu werden. Und wenn sie sich ihr entziehen, werden die daheim Bleibenden mit desto höherem Betrage haftpslichtig. Kein Zweisel, daß alles geschehen muß, um solcher "Fahnenflucht" (Südekum) zu wehren. Aber wie?

Seit Kriegsbeginn findet eine rigorofe Grenzkontrolle statt; seit mehreren Jahren steht die Devisenordnung in Kraft. Doch haben sich damit gerade die, deren Entweichen finanziell am meisten verschlägt, wie Mephisto mit der Polizei "vortrefslich abzusinden" gewußt. Schon mancher Mann mit wohlgefüllten Taschen verzog unbekannt, oder brachte wenigstens einen erhebslichen Teil seines Mammons draußen in Sicherheit. Unter Borspiegelung, es handele sich um Nimessen für eingeführte Waren, schod zum Beispiel der Direktor der Mannesmannwerke Millionen in das Land der Sidgenossen ab; wie oft mag gleiches unternommen und geglückt sein? In der Nationalsversammlung wurde neulich mitgeteilt, ein Betrag von etwa 2½ Milliarden Mk. habe den Weg nach der Schweiz gefunden. Erfährt nach Friedensschluß die Grenzkontrolle die schlechterdings erforderlichen Milderungen, fällt die Devisenordnung, deren Aufrechterhaltung, wie jüngst mehrfach verlautete, nur noch für kurze Frist beabsichtigt wird, dann hält es noch weit leichter, der Haftplicht ledig zu werden.

Allerdings beftimmt das Gefetz vom 26. Juli 1918, daß bei begrünstetem Verdacht das Vermögen beschlagnahmt, der Paß verweigert werden solle und weiter, daß der Exdeutsche die Versonalabgaben noch 5 Jahre fortzuentrichten, zur Sicherung 20% seiner Habe zu hinterlegen habe, und bei Verstoß wider diese Vorschriften in Strafe zu nehmen, unter Umstäuden mit

Frau und Kindern auszubürgern sei. Die Verordnung vom November 1918 "über Maßnahmen gegen die Kapitalwanderung nach dem Auslande" hat noch weitere Schranken zu ziehen sich bemüht: Wertpapiere jeder Art dürfen nur durch Vermittlung von Banken versandt werdeu; die Banken sind ansgewiesen, dem Besitzsteueramt Anzeige zu machen. Die Verordnung vom März 1919 verbietet bis zum 31. März, ausländische Wertpapiere zu exportieren, oder an eine im Auslande ansässige Person zu veräußern oder zu verpfänden, mit gewissen Ausnahmen.

Leider steht nur zu befürchten, daß, wie der früheren, so auch dieser Liebe Mühe umfonft fein werbe; daß auch von biefer Kur das "ut aliquid fiat" gelte. Der Desertionsluftige liquidiert allmählich, mas ihm an Lände= reien, Säufern, Unternehmungen eignet; fündigt feine Wohnung, fein Beschäftslofal, seine Sypotheken usw. (Bom Berkauf von Immobilien mag zwar das Steueramt durch die Grundbuchbehörde rechtzeitig erfahren und darf daraufhin sein Bermögen beschlagnahmen — aber nur bei begründetem Berdacht; zumeist wird es ihm gelingen, einen plaufiblen Grund beizubringen.) Dann legt er den Erlös in Wertpapieren an. Ausfuhr folcher fteht ja eigentlich nur den Banken zu; bei Übertretung des Gebots droht Geldstrafe bis 100 000 Mit., Gefängnis bis zu 3 Jahren, Berluft ber bürgerlichen Ausfuhr von Wertpapieren wird gleichwohl Plat greifen: denn den Brief= und, mas gleichfalls erforderlich mare, den Baket=, den Güterverkehr mit dem Auslande dauernd mit Erfolg unter Aufsicht zu halten, geht ja boch nicht an. Und erscheint bas Schicken auf illegalem Wege zu riskant, so findet fich schon ein Bekannter, der einem bei Gelegenheit einer Fahrt nach der Schweiz den Freundesdienst tut ober ein Schmuggler höheren Stils, der gegen entsprechende "Provifion" das Geschäft beforgt. man beforgt es felbst; ebensowenig wie die Inquisition des Briefverkehrs usw. läßt sich die Leibesdurchsuchung der Reisenden auf der deutschen Ausgangsftation im Frieden mit ber erforderlichen Strenge weiter führen.

Der Paß kann zwar, falls der Behörde Bedenken aussteigen, verweigert werden; aber der Desertionslustige verhält sich natürlich derart, daß ihr keine aussteigen. Mit der Auslassung der Immobilien, die vielleicht den begrünzdeten Berdacht motivieren könnte, wartet er, dis ihm die Neiseerlaubnis zusgestanden; ehe das Besitzteueramt Kunde von der Auslassung erhalten hat, ist die Grenze überschritten. Und wer bei der Behörde auf Schwierigkeiten stößt, hilft durch ein gutes Trinkgeld nach — wenn auch nicht formell, so entscheden doch materiell über die Paßfrage Subalterne mit bisweilen "einznehmendem Wesen"; zusolge des Krieges hat sich deren Zahl leider erheblich vermehrt. Oder, ist er der magischen Virkung des blauen Lappens im Schriften 157 II.

Bureau nicht sicher, dann verschafft er sich ein Falsisstat; die heute vielerswärts blühende Industrie der Lebensmittelkarten wird ihr Gegenstück bestommen in einer Industrie der "Steuersluchtkarten"; diese werden ja mehr kosten als jene, doch man darf sich's ja was kosten lassen. Schließlich: warum erst das Paßbureau oder den Paßfabrikanten in Anspruch nehmen? Auch ohne offiziellen Ausweis ist ja doch von St. Ludwig nach Basel, von Kanstanz nach Rohrschach zu gelangen! Dem Dummen, Knaufrigen, wenig Bemittelten mag der Export der Wertpapiere und seiner Selbst bisweilen mißlingen; dem Schlauen, Spendablen, Reichen wird er stets glücken.

Ist man aber mit seinem Porteseuille einmal braußen, weshalb bann bem Baterlande die Personalabgaben noch weiter zahlen, die 20% der Habe als Bürgschaft hinterlegen? Was könnte zu solcher Liberalität bewegen? Nur die Offenhaltung der Möglichkeit der Rückschr; aber durch Nachzahlen der hinterzogenen Steuersummen kann ja, nach dem Steuersluchtgeset, die Staatsangehörigkeit zurückerworben werden. Sogar die Buße der "Ausbürgerung" hat daher keine Schrecken; und welche Buße sonst ließe sich an dem Fahnenflüchtigen vollstrecken?

"Die Frage bleibt offen, heißt es bei Bamberger, wie die, welche doch alle Schranken durchbrechen, zur Entrichtung der Steuern und Hinnahme der Strafen angehalten werden follen." Er beantwortet sie dahin, daß die Behörden des Austandes "hilfreiche Hand leisten" müßten; nur so sei das Ziel zu erreichen. "Deswegen wäre es von großer Bedeutung, wenn entsprechende Bereinbarungen getroffen würden: insbesondere wäre zu vereinsbaren, daß die auf Zahlung von Gelb lautenden Entscheidungen der Gerichte und Steuerbehörden, die in einem der vertragsschließenden Staaten erlassen sind, in dem anderen zur Ausführung gelangen; erst auf diese Weise wird ein sesten Riegel gegen die Steuerslucht vorgeschoben". Sicher: nur wenn die Behörden des Austands hilfreiche Hand leisten, wird die lex perfecta. Werden sie es aber tun?

Deutschland hat das Interesse, zu verhüten, daß Reiche ihm davonslaufen. Das Ausland hat leider umgekehrt das Interesse, solche höchst "wünschenswerte Fremde"², auch wenn sie ohne Paß, ohne jegliche Besglaubigung als die ihrer Effekten, anlangen, mit offnen Armen zu empfangen und wider alle Anfechtungen zu schirmen. Je mehr Steuerfähigkeit sie der alten Heimat entziehen, desto mehr tragen sie der neuen zu; desto wünschensewerter erscheinen sie dieser, desto hilfreichere Hand werden die Behörden den

¹ Bamberger, Köln. Zeitung vom 20. April 1918.

² Das englische Ginmanderungsgeset von 1906 spricht von "undesirable aliens".

Exbeutschen leisten — nicht ben auf sie Jagd machenden beutschen Behörden! Bielleicht fommen gleichwohl Bereinbarungen zustande. Dringt bas Reich barauf, so willigen die Schweiz usw. unter Umständen ein; obgleich die Gegenseitigkeit für fie durchaus keinen Wert hat, da für absehbare Reit eine Auswanderung von da nach Deutschland kaum in Betracht kommt. Nur dürfte dieser internationale "Finanzschut," noch weit mangelhafter ausfallen ausfallen wie ber internationale Arbeiterschut. Der Millionar, von bem bei uns ruchbar geworden, daß er am Gestade des Lac Leman weile, wird überaus schwer aufzufinden fein. Ift unter recht geringem Gifer ber bortigen Polizei endlich festgestellt, daß er sich tatfächlich nach Genf gewandt habe, fo wird zugleich die Meldung erfolgen, daß er leider jungst wieder "un= befannt verzogen" fei; er hat rechtzeitig Wind bekommen, hat für einige Zeit sein Quartier nach Florenz ober Nizza verlegt. Solche Bereinbarungen murben feinesfalls "von großer Bebeutung" fein, fondern zumeift auf dem Papier bleiben. "Reiner ber eingeschlagenen Wege fann jum Biele führen" (Graf Westarp); "in ber Hauptsache werden nur die ehrlichen Leute getroffen werben" (Erzberger) 1. Steht auch die "fittliche Notwendigkeit" der Berhütung ber Steuerflucht, wie ber Schatsefretar betonte, außer Frage, fo ift boch die technische Durchführbarkeit höchft zweifelhaft 2. Wie schon mahrend bes Rrieges werden auch fünftig just diejenigen die Schranken burchbrechen,

Leiber wird nur dieser Weg nie beschritten werden; es ist wieder ein sondersbarer Selbstbetrug (vgl. oben S. 48). Denkbar wäre allein, daß seitens des Bölkersbundes — auf Druck der Ententemächte, dem die Schweiz usw. eher nachgeben würden, als einem Borschlage Deutschlands — beschloffen würde, jedes angeschlossene Land habe bei Erfassung der Deserteure "hilfreiche Hand zu leisten". Aber, selbst wenn sich jedes Land einer Kontrolle des Bölkerbundes unterstellte, würde, da das Sigensinteresse der Schweiz usw. eben auf Schutz der Deserteure geht, nicht viel dabei herauskommen.

¹ Berhandlung über bas Steuerfluchtgeset im hauptausschuß bes Reichstags vom 10. Juni 1918.

² Neuerdings, wo die Frage der Anti-Desertionspolitif bei uns wieder außerordentlich lebhaft geworden — schätzt man doch jetzt das dis Mai ins Ausland gegangene deutsche Kapital auf rund 20 Milliarden Mark! —, ist die Rede gewesen
von einem "einzigen kühnen Weg", der zum Ziel zu führen vermöge: da die
neutralen Länder "die größten Gewinne am Kriege gemacht haben, sollen sie auch
verpslichtet sein, zu seiner Finanzierung beizutragen; das könne geschehen durch eine
Bölkerbundanleihe, noch besser durch eine Bölkerbundsteuer, zu der nicht
nur das Kapital in den kriegführenden, sondern auch das ganze Kapital in den
neutralen Ländern beitragen müßte; erst dadurch würde auch das aus den kriegsührenden Ländern ins Ausland verschleppte Kapital mitbetrossen werden; dann gäbe
es keine Desertion mehr"! ("Köln. Ztg." vom 12. Juni 1919).

beren Sinausschlüpfen, wenn auch nur um ihres Gelbbeutels willen, am meisten zu beklagen. Auch auf dies Geset wird das trübselige Wort Robbes zutreffen: "binnen furzem werden wir um eine Hoffnung armer sein".

Erreichen läßt sich nur Eines, dem aber große finanzielle Bedeutung beiswohnt; nämlich daß Kapitalrente, die, in der alten Heimat produziert, von Erdeutschen bezogen wird, ihren Tribut weiter entrichtet.

Dben ift gefagt : ber Defertionsluftige verkauft feine Immobilien, macht die auf feinen Namen laufenden Sypothefen usw. fluffig; benn an diesen Befitstücken könnte ber nationale Fiskus fich schadlos halten. Den Erlös legt er — Effettenhabe ift ja immun; wem aus Inhaberpapieren Binsoder Dividendeneinkommen zufließt, bleibt bei dem überkommenen Beranlagungsverfahren der Steuerbehörde ja verborgen - in Wertpapieren an. Und zwar wird er zumeist anlegen in nationalen. Solange Schweizer ufw. Geld fo hoch fteht (ber Zustand wird leider noch unabsehbare Zeit fort= mahren; die sonderbaren Schnarmer, die bis vor furzem davon fabelten, daß die Mark bald nach Friedensschluß die Goldparität wieder erreichen werde, find wohl inzwischen von ihren Illusionen bekehrt worden), ift es richtige Taktik, so zu verfahren: den Erwerb fremder Effekten so lange zu verschieben, bis fich die Balutarelation beffert. Bu folder Taktik brangt auch ber Umstand, daß nach Kriegsende eine Masse von Titeln auf ben Markt flutet — der Brozeß ist ja bereits in vollem Gange: Kriegsanleihe notiert jetzt etwa 75; er wäre auch ohne die Novemberrevolution, die ihn nur beschleunigt und verschärft hat, in Gang gekommen - und bemzufolge nationale Wertpapiere sich billiger stellen, das heißt fremde relativ teuerer. Später burfte ber Rurg ber nationalen wieder fteigen; auch beshalb emp= fiehlt fich, das durch Berkauf von Immobilien usw. frei gewordene Geld in folden unterzubringen, bezüglich Titel, die man bereits befitt, nicht gegen frembe zu vertauschen.

Dagegen, daß Zins- und Dividendeneinsommen außer Landes gehe, ift kein Kraut gewachsen. Nur daß es unversteuert hinausgehe, kann durch übergang zum Duellenprinzip verhindert werden. Solange das Empfängerprinzip herrscht, sind bloß Bezüge aus Hypotheken, Schuldbuchforderungen, Bank- und Sparkassenzthaben zu packen. Deshalb eben entledigt sich, wie bereits bemerkt, wer die Personalabgaben nicht weiter zahlen, der Beschlagnahme der 20 % der Habe entgehen möchte, aller "Namenswerte", nimmt dafür Inhaberpapiere herein, deren Erträgnis ihn ohne Kürzung in Genfoder Kopenhagen oder Scheveningen erreicht. Ersolgt dagegen der Übergang zum Quellenprinzip, so zahlt alle in der alten Heimat produzierte Kapital-

rente ihre Steuer; dann braucht sich das Reich um Bereinbarungen mit fremden Staaten, die, falls sie zustande kommen, ihren Zweck zumeist verfeblen, nicht zu mühen.

Daß dank Quellenprinzip Einkommen, das ins Ausland geht, "im Brinzip vollständig, in der Praxis wenigstens wohl besser" erfaßt wird als bei Empfängerprinzip, hat man von jeher als einen unleugbaren Borzug des englischen Systems gepriesen. Und Einkommen aus Kapitalvermögen wird ja nicht nur im Prinzip, sondern auch in der Praxis vollständig ersfaßt; wenigstens soweit es von öffentlichen Körpern und Aktiengesellschaften ausströmt. Wie die Dinge heute liegen, anbetracht der drohenden Steuersslucht riesenhaften Umsanges, erheischt nur dieses Aktivum des Quellensprinzips weit dickeres Unterstreichen als einst.

Als "miklich" am englischen System pflegt betont zu werden, daß Einkommen, das aus dem Auslande zugeht, zum Teil unversteuert bleibe². Doch macht dieser Nachteil unter allen Umftänden wenig aus. Denn, wo das Empfängerprinzip herrscht, wird solches Einkommen zwar im Prinzip vollständig erfaßt, in der Praxis aber noch weit unvollständiger als im Zeichen des Quellenprinzips: soll es auch, wie alles sonstige Einkommen, deklariert werden "nach bestem Wissen und Gewissen", so entschlüpft es doch sicher zu großer Quote, da die Gefahr des Ertapptwerdens überaus gering ist. Das englische System gewährleistet wenigstens Erfassung solchen Auslandeinkommens, das den Weg über inländische Zahlstellen nimmt³.

Und wie die Dinge heute liegen, wiegt dies Paffirum des Quellenprinzips erst recht leicht. Denn unser vordem so stattliches Auslandseinkommen ist ja durch den "Riesenausverkauf" amerikanischer, argentinischer, japanischer, russischer, italienischer Werte und Guthaben, zu dem der Krieg zwang, kläglich eingeschwunden. Auf lange Frist wird, zusolge der Vernichtung ungeheurer Massen nationalen Sachkapitals und der Notwendigkeit der Neuschaffung, Zinssus und Prosit in Deutschland so hoch stehen, daß Wiedervermehrung des Auslandeinkommens kraft Kapitalexports nicht statthaben kann. Der Nachteil des englischen Systems akzentuiert sich heute schwächer, der Vorzug ungleich stärker als vor dem Kriege!

¹ Wagner = Deite, Teil III 1, S. 20, 23, 29; Bode, a. a. D., S. 215, 217.

² Magner = Deite, S. 24.

³ Gine ziemlich beträchtliche Quote bes Austandseinkommens; vgl. bie Angaben bei harzen borf, a. a. D., S. 187.

⁴ Bgl. oben S. 44.

54 V. Das Quellenprinzip und das Einkommen aus Kapitalvermögen.

Die Möglichkeit, bem Fiskus, bas heißt ber Gesamtheit ber Steuersahler, bas auf Kapitalrente, die ins Ausland geht, entfallende Steuerfoll zu sichern; die Möglichkeit, in dieser Weise den finanziellen Schaben der Fahnenflucht Reicher zu vermindern, darf nicht ungenutt bleiben. Gefahr ist im Verzuge. Je rascher der Übergang zum Quellenprinzip erfolgt, desto größer der finanzielle Nuten, für desto mehr nationales Vermögen bleibt, wenn auch seine Inhaber sich hinaus geschmuggelt haben, die Haftpflicht bestehen.

VI. Das Quellenprinzip und das sonstige Einkommen.

Darin, daß die Einsteuerung der Kapitalrente, die bei unserem System das Kreuz der Kreuze bildet, beim englischen System mit einem Minimum von Ausmand sich ermöglicht — auch betreffs solchen Einkommens aus Kapitalvermögen, das nach jenseits der Grenze wandert; auf dessen Erstassung im Zeichen des Empfängerprinzips überhaupt verzichtet werden muß — beruht die "great attraction" des Quellenprinzips. Wie steht es nun mit der Einsteuerung des sonstigen Einkommens?

1. Was den Unternehmergewinn betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen Sozietätsbetrieben und Invidualbetrieben.

Bei ersteren legen die Vertreter der Firma die für das Gesamterträgnis geschulbete Steuer aus, stellen sie den Kompagnons, Kommanditisten, stillen Gesellschaftern in Rechnung gemäß deren Anteil am Geschäftsgewinn; Des fraude kann zwar vorkommen, ist aber, da einmal Krakehl zwischen den Sozien entstehen mag, wenig wahrscheinlich. Bei letzteren fallen Steuerszahler und Steuerträger zusammen; im Gegensatz zu Pächtern, Mietern, Hypothekars und anderen Privatschuldnern, Zahlstellen öffentlicher usw. Werte, Arbeitgebern haben Einzelunternehmer das "interest of escaping payment". Daß sie vielsach Steuerbetrug üben, steht außer Frage.

Angelangt bei der Abteilung D. der I., wo der Unternehmergewinn eingesteuert wird, pflegen unsere Kritiker mit Nachdruck zu betonen, daß das englische System "der Hinterziehung Borschub leistet" (Wagner — Deite). Damit wird beim Leser das ihm schon durch den Hinweis auf die sozials potitischen Mängel der I. eingeslößte Mißtrauen noch verstärkt. Aber ganz zu Unrecht. Schon Lauterbach hat gegen solche Frresührung des Urteils Protest eingelegt. "Nehmen wir an," schreibt er, "ein Steuerpflichtiger hat ein Einkommen von 10000 Mk. aus Kupons, aus Berpachtung eines Stückes Land und aus Gehalt und Prozenten als kaufmännischer Ansgestellter; wenn er in Preußen nur 8000 deklariert, hat der Staat die

¹ Artifel "Income tax" in Balgraves Dict. of Pol. Ec.

Steuer von den setzten 2000 glatt verloren. . . . in England fann das (da dort die Kapitalrente, die Bodenrente, das Arbeitsentgelt an der Duelle abgefangen werden) gar nicht vorkommen;" nur wenn dort ein Steuerspssichtiger das Einkommen von 10000 Mk. "als Alleininhaber zum Beispiel einer Fabrik hat, kann er mogeln durch buchmäßige Verschleierung des Gewinns — in Preußen aber ebenso". Genau wie dei Duellenprinzip bildet bei Empkängerprinzip die Einsteuerung des Unternehmergewinns den "schwächsten Punkt". Einen Defekt, der jenem wie diesem Veranlagungseversahren gemeinsam ist, bloß dem ersteren zu belasten, ist doch schlechters dings unzulässig. Um so mehr, als in England Hinterziehung von Unternehmergewinn nur in geringem Maße statthat, da dort ja die Erbschaftssteuer, deren Mithilfe eben wieder vergessen wird, eine "sehr wirksame Kontrolle" (Lot) der Selbstangaben der Alleininhaber ermöglicht.

2. Hinsichtlich ber Bobenrente bifferiert ber Wert bes englischen Systems je nach ber Nutzungsweise bes Bobens.

In England, wo Berpachtung die Regel bildet, erledigt sich die Aufsgabe der Einsteuerung dieses Einkommens überaus einfach; Strupel und Zweifel erwachsen nur bei der kleinen Zahl der "gentlemen karmers". In Preußen herrscht Selbstbewirtschaftung durchaus vor; hier fehlt daher dem Quellenprinzip ein Reiz, den es dort ausübt; um dessentwillen es sich in seinem Mutterlande mehr empsiehlt als irgendwo sonst.

Da bei und Bodenrente zumeist mit Unternehmergewinn verschmilzt, bilden unfere Landlords - die, wenn fie auch nicht wie drüben die Reichsten ber Reichen find, doch zu den schätzenswertesten Steuerkräften gablen eine recht fatale Zensitengruppe; faum minder fatal als die der Ruponsichneider. Selbst beim besten Willen, bei tabellofer Steuerehrlichfeit, hielte es für die 23 000 Grofgrundbefiger und 220 000 Grofbauern, denen weit mehr als die Sälfte des landwirtschaftlich genutten Bodens gehört, überaus schwer, eine mahrheitsgemäße Deflaration aufzumachen, und für die Steuerbehörde fie zu prüfen. Vor allem, aber noch manches andere kommt hinzu, beshalb fo fchwer, weil ber Wert bes, bei ben Berrschaftsgutern auf Taufende von Mark zu beziffernden Teils des Naturalprodufts (Brotforn, Gemufe, Dbft, Fleifch, Milch, Butter, Rafe, Gier, Futtermittel, Solz), welcher im Saushalt draufgeht, und ebenfo ber Wert der eignen Wohnung - man bente an die oftelbischen Ebelfite mit ihren Dutenden von Zimmern - nur auf Grund eingehendster Rechnungen, bezüglich forgfamfter Schätzungen ermittelt merben fann.

¹ Lauterbach, a. a. D., €. 211.

² Cohn, a. a. D., S. 414.

Aber, ob die Zensiten zumeist dem Ideal entsprechen; ob die Landräte, Die das Interesse des Fiskus mahrnehmen "in Nebenbeschäftigung, inmitten bequemer gefelliger Beziehungen, welche möglichst ungeftort bleiben muffen" 1, zumeist mit der erforderlichen Afribie verfahren, ist leider stark zu bezweifeln 2. Der Sozialbemokrat huë wies junast barauf hin, daß bas Steueraufkommen in den Landgemeinden Preußens mit weniger als 2000 Einwohnern nur 69 Millionen Mark, nur 14% beg Gefamterträgnisses ber Ginkommen= steuer, betrage; "hierher rechnen die typischen seudalen Gutsbezirke", hier fteuern die oftelbischen Granden — eine auffallend geringe Summe8! Und ein ber "Landwirtschaftsfeindlichkeit" schlechterdings nicht bezichtbarer National= liberaler erklärte: litten auch die Angriffe, die so oft aus Süddeutschland gegen unsere Steuertechnik gerichtet wurden, an Übertreibung, so werde boch zweifellos vielfach längst nicht gezahlt, was gezahlt werden follte; in Württemberg prüfe man jeden Bauernhof alljährlich aufs genaueste, in Preußen seien Herrschaftsgüter, wo vornehm gelebt werde, "nur ganz schwach belaftet". Bu biefen Saten Paafche's rief Graf Pofadowsti "fehr richtig"; er hatte furz zuvor geklagt, man sehe häufig Personen, welche hohe Lurusausgaben sich leisteten, in fo nieberen Stufen veranlagt, daß man "einfach ftarr ift, vor einem Rätsel fteht" 4. Berblüffend — bas möchte ich meinerseits noch bemerken — wirft die Tatsache, daß, mahrend seit Beginn des Jahrhunderts die Güterpreise eine so starke Hauße erfuhren (ungeachtet bes Steigens des Zinsfußes, das doch umgekehrt hatte mirken follen), die landwirtschaftlichen Bezirke Breußens ein nur so schwaches Steuerplus brachten. Ober verstehen etwa die Käufer zumeist nicht zu rechnen, rekrutieren sie sich etwa überwiegend aus Rommerzienräten, Die nur ben Grand Seigneur fpielen wollen, auf die Rentabilität pfeifen?

Durch Übergang zum Quellenprinzip ist exakte Veranlagung dieser Zensitengruppe leider nicht zu erreichen. Ihr gegenüber muß einerseits operiert werden mit den, in der Einleitung durchgesprochenen Maßnahmen: Ersezung der Landräte durch hauptamtliche Kommissare, usw. Undererseits,

¹ Cohn, a. a. D., S. 425.

² Auch die Beranlagung der Bauern ist eine höchst mangelhafte. Auch ihnen will es nicht in den Kopf, den Geldwert des Raturalproduktes und der Wohnung, wie das Einkommensteuergesetz vorschreibt, den "Einnahmen" zuzuzählen. Sie bestrachten, hört man oft von Steuerbeamten, als "Reineinkommen" nur, was sie im Jahre auf die Sparkasse zu bringen vermochten — suchen aber auch mit diesem Bestrage zu entschlüpfen.

³ Sue, "Neue Zeit" 1918, C. 405.

⁴ Sigung bes Reichstags vom 24. April 1918.

wie oben, als von Einsteuerung des Unternehmergewinns die Rede war, bereits gesagt, mit dem anderen "großen Mittel", das neben dem Quellensprinzip sich darbietet: der Errichtung einer allgemeinen Erbschaftssteuer nach britischem Muster, das heißt Nachlaßs und Erbanteilsteuer vereinigend. Hat der Lebende zu befürchten, daß nach seinem Tode die Steuersünden an's Licht kommen — wenigstens in dem Falle, daß eine Mehrzahl von Erben da ist, hat er es zu befürchten — so wird er sich bestreben, sein Reinseinkommen nach bestem Wissen und Gewissen anzugeben, die ja etwas sauere Mühe der Umrechnung des Naturalprodukts und der Wohnung in Geld auf sich nehmen.

3. Während zwecks Einsteuerung des Unternehmergewinns und, soweit Selbstbewirtschaftung üblich, auch der Bodenrente, das Quellenprinzip versfagt, läßt sich Defraude des Arbeitsentgelts sowohl beim englischen wie beim preußischen System zur Hauptsache verhüten; doch auch mit Rückssicht auf dies Einkommen gebührt jenem der Borzug.

Wo das Empfängerprinzip herrscht, geht es zwar an, den Unternehmern die Auskunftspflicht betreffs der Bezüge ihres Personals aufzuerlegen; und, übt die Steuerbehörde das Recht allgemein aus, so ist fast restlose Erfassung des Arbeitsentgelts verdürgt. Aber, da bei Empfängerprinzip die Kapitalsrente zu erheblicher Quote entschlüpft, schlägt diese Bervollkommnung der Steuertechnik leider aus zur Verstärkung der Ungerechtigkeit in der Besteuerung, erleidet dadurch die Arbeiterklasse eine Zuvielbelastung gegenüber der Klasse der Kapitalisten, und allen denen, die außer ihnen zu gut wegkommen. Diese böse Folge der guten Absicht, welche den § 26 der Novelle von 1906 hervorstrieb, hat neulich ein Arbeiterführer mit Recht scharf hervorgehoben.

Bei Quellenprinzip, dank dem wenigstens die Kapitalrente dem Steuersjoch sich beugen muß, steht es anders. Da bedeutet Einsteuerung des Arbeitsentgelts dei den "distributors" nicht nur einen kräftigen Schritt zum Ideal des suum cuique: unter sich wird ja die Arbeiterklasse dann weit gerechter bedürdet, als dei Handhabung der direkten Methode denkbar. Sondern auch Annäherung an das Ziel möglichster Wirtschaftlichkeit der Finanzverwaltung: haben die Arbeitgeber, welche in Preußen nur Auskunst erteilen müssen, auch die Steuer für ihre Beamten und Arbeiter zu entrichten; zwingt der Staat öffentliche Körper wie Private, die Gehälter, Tantiemen, Provisionen, Gratifikationen, Löhne, Pensionen, die von ihnen ausgezahlt

 ³ur Umrechnung bes eigenverbrauchten Naturalproduktes find die Landwirte jett schon durch das Umrechnungssteuergeset gezwungen; auch insofern (vgl. oben S. 2) hat dies an sich üble Geset eine heilsame Wirkung gehabt.

² Hue, a. a. D., S. 405.

werben, entsprechend die Steuer zu kürzen, den Gesamtbetrag auf Einem Brett ihm zuzuführen, so ergibt sich eine beträchtliche Ersparnis an Erhebungsstoften, die sich ja gerade bei den Zensiten der unteren Stusen, denen das Groß der Empfänger von Arbeitsentgelt angehört, überaus hoch stellen. Ze mehr Boden der Großbetrieb gewinnt, an je weniger Punkten die Industrie usw. sich zusammendrängt, desto billiger kommt das Absangen an der Quelle zu stehen; desto nachdrücklicher spricht der Umstand, daß bei Empfängerprinzip die Milliarden, statt im Stadium der Massierung, erst nach Zerstäubung unter Millionen von Händen eingesteuert werden, gegen die direkte Methode.

In England fängt man nur das Arbeitsentgelt öffentlicher und gewisser, ihnen gleich gestellter Beamter an der Quelle ab: Abteilung E. der I. Eine Berallgemeinerung dieses Verfahrens würde natürlich auf geharnischten Widerspruch der "distributors", wenigstens der Privaten, stoßen.

Die Unternehmer scheuen einmal die ihnen dann erwachsende Schererei. Viele führen bisher keine Lohnlisten; und, soweit das Personal noch in Kost und Logis steht — Landwirtschaft, Kleingewerbe, Kleinhandel — wäre die Aufmachung mit Schwierigkeiten verknüpft. Aber dem wohlverstandenen Interesse Aller entspräche es, ihnen den Schlendrian auszutreiben. Gäbe die lokale Behörde für Umrechnung der Naturalbezüge in Geld gewisse Ansleitungen (heute tut sie es ja schon behufs Krankens und Invaliditätsversicherung der Dienstboten usw.) so wäre die Mühe nicht allzu groß. Im Reich des Großbetriebs — wo, abgesehen von der Landwirtschaft, Naturalsbezüge Ausnahmen bilden — vermöchte der Lohnbuchhalter die Kalkulation ohne weiteres zu erledigen. Was an Spesen ausläuft, ließe sich durch Versgütung von einigen Prozenten des Steueraussommens wieder erstatten.

Die Unternehmer scheuen aber weiter das Odium, in das sie als Steuererheber bei den Arbeitnehmern geraten könnten; und vor allem die Gefahr, daß die Steuer, welche sie nur auslegen sollen, auf ihnen sitzen bleibe. Fraglos würden zunächst Mißhelligkeiten entstehen, Uberwälzungstämpse gesochten werden. Doch nur für eine Übergangszeit. Bei einiger Bernunft — einmal wird sie doch wiederkehren — muß die Arbeiterklasse sich selbst zum Heile gereicht, wenn ihr nicht mehr wie disher zunächst zu Mark ausgehändigt werden, von denen dann der Fiskus, gestützt auf die Angaben der Arbeitgeber, so und so viel zurücksholt (vielleicht zu einer Zeit, wo der Lohn bereits verausgabt ist; mit der Folge koskspieliger, verbitternder Exekutionen); sondern ihr das Arbeitsentgelt sofort gekürzt um das Steuersoll zugeht. Was in England schon seit lange besteht, wäre auch in Preußen durchführbar; durchführbar, im Gegensatz zu

England, auch für die Gesamtheit der Arbeitnehmer 1; mit Ausnahme nur der Gelegenheitsarbeiter.

Das Wort von den Steuerarten — daß "jede neue schlecht, jede alte gut" — gilt auch für die Steuertechniken. Wenn auch die Anwendung der indirekten Methode auf das Arbeitsentgelt zunächst starken Anstoß erregte, kaum geringeren, wie einst in England ihre Anwendung auf die Kapitalzrente, so würde sie nach einiger Zeit genehm werden, der öffentlichen Meinung als die finanze wie sozialpolitisch rationellere erscheinen.

¹ Berallgemeinerung des Cuellenprinzips zwecks Erfassung des Arbeitsentgelts ist in England schon mehrsach befürwortet worden. — So z. B. in den Berhandlungen der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der British Association (1904) durch B. S. A dams: jeder Arbeiter sollte "dear his portion of the Income tax; and to make collection easy, firms should make the deductions when paying wages"; vgl. Westminster Review, 1904, S. 379.

Schlußwort.

Zufolge Übergangs zum Quellenprinzip würde die Sinkommensteuer viel mehr liefern; und würde viel gleichmäßiger treffen: der bisher obwaltenden Unterlastung der Zins- und Dividendenbezieher, Überlastung der Gehalts- und Lohnempfänger, ware ein Ende gemacht.

Grundbedingung höchster Ergiebigkeit und Gerechtigkeit der Einkommensbesteuerung ist die exakte Feststellung des "objektiven Moments", des jedem Pflichtigen zusließenden Einkommensbetrages. Dies primäre Veranlagungsproblem löst sich im Zeichen der indirekten Methode, da den "distributors" die Ehrlichkeit nichts kostet, ungleich vollkommner, für eine weit größere Duote der Pssichtigen, als es im Zeichen der direkten Methode, trotz Inkraftssehung aller discher zwecks Hebung der Steuermoral vorgeschlagenen Maßpahmen (Übertragung des Veranlagungsgeschäfts an hauptamtliche Kommissare, usw.) gelöst werden könnte. Zwar bleibt dei Duellenprinzip — sosern nicht die Zensiten Anlaß haben zur "Bloßlegung" — der Betrag des Totaleinkommens im Dunkeln; aber es genügt ja, daß die Teileinkommen, aus denen jenes sich summiert, exakte Feststellung sinden; dafür bürgt (abgesehen von dem Unternehmereinkommen, hinsichtlich bessen jedoch das Empfängerprinzig genau so versagt) das Duellenprinzip.

Allerdings ist bei unserem System, anbetracht der allgemein statthabenden Bloßlegung des Totaleinkommens, den sekundären, von der deutschen Wissenschaft über jenes primäre gestellten Beranlagungsproblemen — Berückssichtigung der subjektiven Momente, folgerichtige Ausgestaltung des Prosgressivitätsgedankens — leichter beizukommen. Nur verschlägt der Umstand, daß das englische System bei Steuerbefreiung usw. "Beitläusigkeiten" heraufsbeschwört, für die Ergiebigkeit nichts: denn das Wehr an Erhebungskosten, das durch die Reklamationen und Restitutionsklagen eintritt, wird dank dem Wehr an Steuerprodukt wettgemacht; während die Gerechtigkeit dabei geswinnt: denn drüben hält sich der Fiskus in der Defensive, liegt den Steuersbefreiung usw. beanspruchenden Zensiten ob, den Nachweis zu führen, daß sie insgesamt nicht mehr als z beziehen; hüben muß dagegen der Fiskus, wenn er sich, das heißt die Gesamtheit der Steuerzahler, geschädigt glaubt, die Offensive ergreisen. Und der Umstand, daß beim englischen System

Staffelung des Sates nach Höhe des Einkommens über die ganze Einstommensleiter hin sich verbietet, ist irrelevant aus dem Grunde, daß dieses Manko durch die Erbschaftssteuer, wenigstens für die Besitzeinkommen, aussegeslichen werden kann.

Houte noch viel, viel bringlicheres Bedürfnis als vor dem Kriege. Die Riesensummen, welche das Reich heischt, müssen — wenn auch Bermögens= wie Erbschaftssteuer, Berbrauchs= und Erwerbsabgaben wie Monopole mitzutun haben, — doch zu gutem Teile durch Anziehen der Einkommensteuersschraube aufgebracht werden. Je höher aber die Einkommensteuer, desto höher türmen sich die aus den "menschlichen Unvollkommenheiten" erwachsenden Beranlagungsschwierigkeiten; mit desto elementarerer Bucht bricht der Mogeltrieb hervor. Und gerade das am leichtesten entschlüpsende Einkommen, gerade die Kapitalrente, hat jüngst eine ungeheuerliche Zunahme erfahren; gerade dies Einkommen droht, wenn das Empfängerprinzip beibehalten wird, durch Desertion ins Ausland zu gewaltigen Beträgen dem Zugriff des Reichs auszuweichen.

"Wir können nicht länger warten mit der Beranlagungsreform." Nur in der Befolgung des seit Generationen erprobten, mährend des Krieges von neuem aufs glänzendste bewährten britischen Musters kann sie bestehen. Dann braucht es der Hebung der Steuermoral, die heute weniger zu erhoffen steht als jemals, nicht. —